



Kreis Warendorf  
Waldenburger Straße 2  
48231 Warendorf

02581 - 53-0

## **Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid**

**Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG**

Aktenzeichen: 63-41092/2020

**vom 11.03.2022**

für

Hendrik Stübbe-Holtkötter  
Halene-Kampen 89  
59227 Ahlen

**Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer  
Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Nutztieren  
(Mastschweine)  
und zur Lagerung von Gülle**

## Gliederung

<b>Gliederung</b> .....	<b>- 2 -</b>
<b>I. Tenor</b> .....	<b>- 3 -</b>
<b>II. Antragsunterlagen</b> .....	<b>- 4 -</b>
<b>III. Anlagendaten</b> .....	<b>- 5 -</b>
<b>IV. Geltungsdauer</b> .....	<b>- 6 -</b>
<b>V. Auflagen</b> .....	<b>- 6 -</b>
<hr/>	
1. Allgemeines .....	- 6 -
2. Baurecht .....	- 6 -
3. Immissionsschutzrecht .....	- 7 -
4. Natur- und Landschaftsschutzrecht .....	- 10 -
5. Wasserrecht .....	- 10 -
6. Arbeitsschutz .....	- 13 -
<b>VI. Hinweise</b> .....	<b>- 13 -</b>
1. Allgemeine Hinweise .....	- 13 -
2. Baurecht .....	- 13 -
3. Immissionsschutzrecht .....	- 13 -
4. Natur- und Landschaftsschutzrecht .....	- 14 -
5. Veterinärrecht .....	- 14 -
6. Arbeitsschutz .....	- 15 -
<b>VII. Begründung</b> .....	<b>- 15 -</b>
1. Verfahrensablauf .....	- 15 -
2. Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen .....	- 17 -
3. Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen .....	- 18 -
4. Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen .....	- 19 -
5. Zusammenfassung .....	- 40 -
<b>VIII. Angewandte Rechtsvorschriften</b> .....	<b>- 41 -</b>
<b>IX. Kostenentscheidung</b> .....	<b>- 41 -</b>
<b>X. Ihre Rechte</b> .....	<b>- 42 -</b>

---

---

## I. Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen gem. §§ 16 und 6 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG- i.V.m. § 1 und Nr. 7.1.11.1 und Nr. 9.36 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BImSchV- die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Nutztieren und zur Lagerung von Gülle. Die Anlagedaten sind dem Kapitel III des Genehmigungsbescheides zu entnehmen.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 59227 Ahlen, Gemarkung Ahlen, Flur 207 bzw. 304, Flurstück 13 bzw. 117, 175 und 176 errichtet und betrieben werden.

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)

Das Vorhaben befindet sich außerhalb der Ortsdurchfahrt, innerhalb des 40 m-Bereiches, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, bzw. wird oder ist über eine Zufahrt unmittelbar oder mittelbar an eine Kreisstraße angeschlossen und bedarf deshalb nach dem Straßenwegegesetz NW der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

**Diese Zustimmung wird hiermit nach § 25 Abs. 1 StrWG NW erteilt.**

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe **nachstehend aufgeführter Antragsunterlagen** erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

## II. Antragsunterlagen

Nr.	Beschreibung	Seiten
1.	Inhaltsverzeichnis	2
2.	Formular 1	3
3.	Formular 2	5
4.	Formulare 3 bis 7	29
5.	Kurzbeschreibung	2
6.	Ermittlung der Gesamtinvestitionskosten	3
7.	Auszug aus Topographische Karte, Maßstab 1:20.000	1
8.	Deutsche Grundkarte, Maßstab 1:5.000	8
9.	Luftbild, Maßstab 1: 1.000	1
10.	Architektenvollmacht	1
11.	Lageplan, Maßstab 1:500; Plan-Nr.: 83	1
12.	Auszug aus dem Liegenschaftskataster; Maßstab 1:2.000	1
13.	Abstandsberechnung gem. § 6 BauO NRW	1
14.	Bauantrag	2
15.	Futterflächenberechnung	1
16.	Baubeschreibungen	8
17.	Betriebsbeschreibung für land- und forstwirtschaftliche Vorhaben	4
18.	Berechnungen zu Wohn- und Zubehörflächen	13
19.	Berechnungen der Brutto-Rauminhalte	10
20.	Berechnungen der Rohbau- und Herstellungskosten	3
21.	Berechnung der erforderlichen Stellplätze	1
22.	Grundrisse der Betriebseinheiten BE 1, BE 7 und BE 26; Plan-Nr.: 60; Maßstab 1:100	1
23.	Grundrisse und Schnitte der Betriebseinheiten BE 1, BE 7 und BE 26; Plan-Nr.: 61; Maßstab 1:100	1
24.	Ansichten und Schnitte der Betriebseinheiten BE 1, BE 7 und BE 26; Plan-Nr.: 63 ; Maßstab 1:100	1
25.	Grundrisse, Schnitte und Ansichten der Betriebseinheiten BE 3 und BE 3a; Plan-Nr.: 63; Maßstab 1:100	1
26.	Grundrisse, Schnitte und Ansichten der Betriebseinheiten BE 5 und BE 16; Plan-Nr.: 64; Maßstab 1:100	1
27.	Grundrisse, Schnitte und Ansichten der Betriebseinheiten BE 5 und BE 16; Plan-Nr.: 65; Maßstab 1:100	1
28.	Brandschutzkonzept des Ing. Büros BKK vom 25.11.2020	50
29.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	8
30.	Angaben zum Arbeitsschutz	4
31.	Angaben zur Reinigung und Desinfektion mit Datenblättern	84
32.	Erläuterungsbericht zur Schweinehaltung	5
33.	Angaben zur Erschließung der Hofstelle	1
34.	Auflistung der Verkehrsbewegungen	5
35.	Geruchs-, Ammoniak- und Staubgutachten vom 21.08.2020 des Ing.Büros Richters&Hüls, Nr.: G-1835-04	50
36.	Berechnungsblätter für VDI- und Öko-Abstände mit Lageplan; Maßstab 1: 5.000	6
37.	Nachweis der Einhaltung des Staubwertes	2
38.	Dimensionierung der Abluftreinigungsanlagen mit Wartungsverträgen	24
39.	DLG-Prüfbericht der Abluftreinigungsanlagen	12
40.	Angaben zur Schwefelsäuren- und Sodumbicarbonatlagerung beim Einsatz von Abluftwäschern	4
41.	Flächenverzeichnis	3
42.	Beschreibung der Herkunft und des Verbleibs von Abfällen	1
43.	Nährstoffbeurteilungsblätter	4
44.	Vermittlungsgarantie der Nährstoffbörse NRW	2
45.	Erläuterungsbericht zu Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen	5
46.	Wasserrechtliche Stellungnahme durch den AwSV-Sachverständigen Menger Ingenieurbüro GmbH	8

Nr.	Beschreibung	Seiten
	vom 25.01.2021	
47.	Hydrogeologisches Gutachten des Büros Dr. Fritz Krause Erdbaulabor vom 07.08.2020	24
48.	Protokoll einer Artenschutzprüfung	1
49.	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag des Büros ökon vom 02.11.2020	17
50.	Landschaftspflegerischer Begleitplan des Büros ökon von Februar 2021	18
51.	UVP-Bericht des Büros ökon von März 2021	68
52.	Begründung zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser mit Sicherheitsdatenblatt AdBlue	21

### III. Anlagendaten

Diese Genehmigung erstreckt sich neben dem unveränderten Weiterbetrieb der vorhandenen Anlagen und Nebeneinrichtungen auf die Errichtung und den Betrieb von einem Schweinemaststall BE 26 mit Abluftreinigungsanlage für 2.088 Mastplätzen, die Umnutzung der BE 7 von einem Sauenstall in einen Schweinemaststall und den Einbau einer Abluftreinigungsanlage, die Tierplatzreduzierung in den Betriebseinheiten BE 5 und BE 16 und die geänderte Abdeckung des Güllehochbehälters BE 6 mit Schwimmkörpern, so im Einzelnen auf:

BE	Beschreibung	Bestand / Umbau / Nutzungsänderung / Neubau	Kapazität/Leistung
1	Sozialräume, Hygieneschleuse, Kleinteilelager, Futterzentrale	Nutzungsänderung	
2	Ferkelaufzuchtstall	Bestand	560 Aufzuchtplätze
3	Krankenstall	Nutzungsänderung	128 Plätze
3a	Krankenstall	Nutzungsänderung	68 Plätze
4	Ferkelaufzuchtstall	Bestand	598 Aufzuchtplätze
5	Schweinemaststall	Bestand <b>- Reduzierung der Tierplätze-</b>	613 Mastplätze
6	Güllehochbehälter	Bestand <b>- Änderung der Abdeckung-</b>	Inhalt 810 m <sup>3</sup>
7	<b>Schweinemaststall</b>	<b>Nutzungsänderung - Einbau einer ARA-</b>	<b>681 Mastplätze</b>
8	Güllehochbehälter	Bestand	Inhalt 2.426,46 m <sup>3</sup>
9	Flüssiggasbehälter	entfällt	
10	3 Futtermittelsilos	Bestand	mit jeweils 12 m <sup>3</sup> , 10 m <sup>3</sup> und 8 m <sup>3</sup>
11	Futtermittelsilo	Bestand	20 m <sup>3</sup>
12	Getreidesilo	Bestand	900 m <sup>3</sup>
13	Flüssiggasbehälter	Bestand	6.400 l
14	Getreidesilo	Bestand	900 m <sup>3</sup>
15	entfällt		
16	Schweinemaststall	Bestand <b>- Reduzierung der Tierplätze-</b>	1.386 Mastplätze
17	2 Futtermittelsilos	Bestand	mit jeweils 27 m <sup>3</sup> und 20 m <sup>3</sup>
18	Futtermittelsilo	Bestand	81,2 t

19	Landw. Mehrzweckhalle	Bestand	
20	Hackschnitzelheizung	Bestand <i>- Erhöhung der Leistung-</i>	400 kW
20a	Futterzentrale	Bestand	
21	Lagerhalle	Bestand	
22	Lagerhalle	Bestand	
23	Getreidesilo	Bestand	415,7 m <sup>3</sup>
24	Futtermittelsilo	Bestand	25 m <sup>3</sup>
25	Behälter für Weizenstärkewasser	Bestand	40 m <sup>3</sup>
<b>26</b>	<b>Schweinemaststall</b>	<b>Neubau <i>-Einbau einer ARA-</i></b>	<b>2.088 Mastplätze</b>
27	Scheune	Bestand	

BE = Betriebseinheit

ARA = Abluftreinigungsanlage

Nach Durchführung des Vorhabens können auf der Hofstelle 4.768 Mastschweine und 1.158 Aufzuchtferkel gehalten werden. Das Güllelagervolumen beträgt insgesamt 10.254,73 m<sup>3</sup>.

#### IV. Geltungsdauer

Diese Genehmigung erlischt für die Anlagenteile / Betriebseinheiten, für die nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Errichtung begonnen worden ist. Für die Aufnahme des Betriebes der beantragten Anlage / Anlagenteile / Betriebseinrichtungen wird eine Frist von 4 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung festgesetzt.

Die v. g. Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist dem Bauamt des Kreises Warendorf vor Ablauf der Frist vorzulegen.

#### V. Auflagen

##### 1. Allgemeines

- 1.1 Die Inbetriebnahme des Schweinemaststalles BE 26 ist spätestens zwei Wochen vorher dem Bauamt des Kreises Warendorf, Sachgebiet Immissionsschutz, schriftlich mitzuteilen.
- 1.2 Die Genehmigungsurkunde (Genehmigung einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen) oder eine beglaubigte Nebenausfertigung der Urkunde ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und der zuständigen Aufsichtsperson auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Die Nebenbestimmungen vorheriger Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern diese nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichung ergeben.

##### 2. Baurecht

- 2.1 Das Brandschutzkonzept des Büros „Brechler.Kiküm.Klein GmbH“ vom 25.11.2020 ist Bestandteil der Genehmigung. Änderungen des Brandschutzkonzeptes bedürfen einer erneuten Genehmigung.

- 2.2 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der geprüfte Standsicherheitsnachweis auf der Baustelle vorliegt. Nach § 12 Abs. 2 der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige (SV-VO) muss sich der Sachverständige für die Prüfung der Standsicherheit stichprobenhaft während der Bauausführung davon überzeugen, dass die geprüften Anforderungen erfüllt sind. Eine Bescheinigung über die durchgeführten Prüfungen ist bei der Fertigstellung des Bauvorhabens vorzulegen.

### 3. Immissionsschutzrecht

- 3.1 Der Güllehochbehälter BE 6 ist mit einer Abdeckung zu versehen, die einen Emissionsminderungsgrad, bezogen auf einen offenen Behälter ohne Abdeckung, von mindestens 85 Prozent der Emissionen an geruchsintensiven Stoffen und an Ammoniak erreicht. Die Abdeckung ist technisch herzustellen (z. B. mit PVC-Hochsilodach, Schwimmfolie, Schwimmkörpern). Künstliche Schwimmschichten sind nach etwaiger Zerstörung durch Aufrühren oder Ausbringungsarbeiten nach Abschluss der Arbeiten unverzüglich wieder funktionstüchtig herzustellen.
- 3.2 Eine an den Energie- und Nährstoffbedarf der Schweine angepasste Fütterung (Mehrphasenfütterung) ist sicherzustellen. Bei Mastschweinen sollten mindestens drei Phasen angewendet werden. Die Einhaltung der in Tabelle 9 der TA Luft aufgeführten maximalen Nährstoffausscheidungen (Stickstoff und Phosphorgehalte) ist kalenderjährlich durch eine Massenbilanz nach Anhang 10 der TA Luft nachzuweisen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Für diese Massenbilanz ist eine Dokumentation nach Anhang 10 der TA Luft zu erstellen und mindestens fünf Jahre vorzuhalten.
- 3.3 Der Krankenstall BE 3/3a und das Krankenabteil in BE 16 dürfen antragsgemäß nur als Krankenstall genutzt werden. Die Nutzung als "Restestall" ist nicht zulässig.
- 3.4 Die Einhaltung der genehmigten Kapazität ist dem Kreis Warendorf, Sachgebiet Immissionsschutz, auf Anforderung nachzuweisen. Hierzu sind die Aufzeichnungen des Bestandsbuches vorzulegen.
- 3.5 Tierbestandsbuch  
Es ist ein Tierbestandsbuch für den Anlagenstandort zu führen, in dem die im Bestand vorhandenen Tiere (je Tierart) aufgeführt werden. Bei jedem Zu- und Abgang ist der aktuelle Bestand anzupassen. In diesem Bestandsbuch sind die Verkäufer der eingekauften Tiere ebenso zu dokumentieren, wie die Käufer der veräußerten Tiere und die Entsorgungsfirma, der die verendeten Tiere überlassen werden. Dieses Bestandsbuch ist an der Anlage vorzuhalten und dem Kreis Warendorf jederzeit zur Einsicht vorzulegen. Die Angaben im Tierbestandsbuch sind durch den Betreiber der Anlage oder eine durch ihn beauftragte Person gegenzuzeichnen. (§ 5 Abs.1 Nr.1 und 2 BImSchG, § 52 Abs.2 BImSchG)
- 3.6 Die Schweinemastställe BE 7 und BE 26 sind mit der in den Antragsunterlagen dargestellten Oberflurentlüftung gemäß den Anforderungen der DIN 18910 zu errichten und zu betreiben. Der Betrieb einer Unterflurentlüftung ist unzulässig.
- 3.7 Zwischen Stallraum und den Güllelagerbehältern ist ein Geruchsverschluss einzubauen. Das Einleiten von Gülle in die Güllelagerbehälter hat als Unterspiegelbefüllung zu erfolgen.
- 3.8 Die Abluft der Schweinemastställe – Betriebseinheit BE 7 und BE 26 - sind ausschließlich über eine qualitätsgesicherte Abluftreinigungsanlage abzuleiten, die die in Anhang 12 der TA Luft aufgeführten Kriterien erfüllt. Die Abluft ist zentral zu sammeln und der Abluftreinigungsanlage zuzuführen.

Die Abluftreinigungsanlage der Schweinemastställe BE 7 und BE 26 sind dauerhaft so zu betreiben, dass nachstehende Emissionsbegrenzungen nach Erreichen der vollen Funktionsfähigkeit der Abluftreinigungsanlage eingehalten werden.

- a) Im Reingas darf kein Rohgasgeruch wahrnehmbar sein.
- b) Die Geruchskonzentrationen dürfen reingasseitig  $500 \text{ GE/m}^3$  nicht überschreiten (Eiengeruch der Abluftreinigungsanlage).
- c) Die Abscheideleistung für Gesamtstaub muss bei mindestens 82 % liegen.
- d) Die Abscheideleistung für Ammoniak muss bei mindestens 70 % liegen.
- e) Die Entfrachtung für Gesamtstickstoff (Summe aller gasförmigen Stickstoffverbindungen) muss bei mind. 70 % liegen.

Spätestens 14 Tage vor Inbetriebnahme der Abluftreinigungsanlagen und der Inbetriebnahme der Stallanlage BE 26 ist dem Kreis Warendorf eine Bescheinigung des Herstellers der Abluftreinigungsanlage (bzw. der von der Herstellerfirma zum Einbau autorisierten Fachfirma) über den ordnungsgemäßen Einbau der zertifizierten Abluftreinigungsanlage vorzulegen.

- 3.9** Für die Abluftreinigungseinrichtungen der BE 7 und BE 26 ist ein elektronisches Betriebstagebuch zu führen, welches bei der Abnahmemessung auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen ist. Das Betriebstagebuch enthält mindestens folgende Parameter, die als Halbstundenmittelwerte zu erfassen und zu dokumentieren sind:

- Datum und Uhrzeit,
- Abluftvolumenstrom in  $\text{m}^3/\text{h}$ ,
- Druckverlust der Abluftreinigungseinrichtung in Pa,
- Medienverbräuche der Abluftreinigungseinrichtung, kumulativ in  $\text{m}^3$ , soweit vorhanden, zum Beispiel Frischwasser, Säure, Lauge, Additive,
- Energieverbrauch der Abluftreinigungseinrichtung, kumulativ in kWh und
- Status der Anlage (in Betrieb oder nicht in Betrieb).
- pH-Wert im Waschwasser,
- Leitfähigkeit in  $\text{mS/cm}$  und bei Chemowäschern Dichte in  $\text{g/cm}^3$  im Waschwasser
- Abschlammung, kumulativ in  $\text{m}^3$ .

Die Aufzeichnungen sollen auslesbar und mit marktgängigen Programmen weiter zu verarbeiten sein. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

- 3.10** Frühestens vier Monate und spätestens zwölf Monate nach Inbetriebnahme der Abluftreinigungsanlagen sind durch Abnahmemessungen höchster Filterbelastung von einer nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebenen Stelle ermitteln zu lassen, ob die Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.

Die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsbegrenzung für Gesamtstaub ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse des DLG-Prüfberichtes 5879 von 06/09 für den biologischen Abluftwäscher der Firma Devriecom nicht erforderlich.

Der Abnahmetermin und der Umfang der Abnahmemessung sind im Vorfeld mit dem Kreis Warendorf, Sachgebiet Immissionsschutz, abzustimmen.

Die Probenahme und Beurteilung sollen dem DLG Prüfrahmen "Abluftreinigungssysteme für Tierhaltungsanlagen" entsprechen. Über die Messungen ist ein Abnahmebericht zu erstellen und dem Kreis Warendorf unverzüglich direkt zuzusenden.

Hinweis:

Die Abnahmemessung hat im Sommer (Außentemperatur von mindestens  $15 \text{ }^\circ\text{C}$ ) während der Endmast bei einer mindestens 70 Prozent des maximal möglichen Volumenstroms zu erfolgen.

- 3.11** Sollten bei der Prüfung Mängel festgestellt werden, sind diese vom Anlagenbetreiber unverzüglich zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist vom Sachverständigen gegenüber dem Kreis Warendorf schriftlich zu bestätigen.
- 3.12** Für die Abluftreinigungsanlagen ist jährlich wiederkehrend eine Funktionsprüfung durch eine nach § 29b BImSchG zugelassene Stelle durchzuführen. Dabei ist durch geeignete Messungen und Auswertungen des Betriebstagebuchs insbesondere der ordnungsgemäße Zustand der Anlage zu prüfen und festzustellen, ob die Anlage seit der letzten Funktionsprüfung wie genehmigt betrieben wurde.

Die Funktionsprüfung umfasst mindestens die Parameter:

- Auslastung der Anlage,
  - Druckverlust,
  - Reingasfeuchte,
  - Ammoniak-Abscheidung,
  - pH-Wert im Waschwasser,
  - Leitfähigkeit im Waschwasser,
  - Abschlammungsrate und
  - die Prüfung, ob der Rohgasgeruch reingasseitig wahrnehmbar ist.
- 3.13** Mindestens alle 24 Monate ist die Funktionsprüfung bei höchster Filterbelastung der Anlage durchzuführen. Diese Prüfung hat im Sommer bei einer Auslastung von mindestens 70 Prozent des maximal möglichen Volumenstroms zu erfolgen.
- 3.14** Die Ergebnisse der jährlichen Funktionsprüfung inklusive der Auswertung des elektronischen Betriebstagebuchs sind dem Kreis Warendorf, Sachgebiet Immissionsschutz, spätestens innerhalb eines Monats nach Abschluss der Prüfung zu übermitteln.
- 3.15** Als Betreiber der Abluftreinigungsanlagen haben Sie für eine regelmäßige, mindestens jährliche, fachgerechte Wartung der Abluftreinigungseinrichtung zu sorgen. Die Durchführung der Wartung und das Ergebnis der Wartung ist dem Kreis Warendorf, Sachgebiet Immissionsschutz, innerhalb eines Monats nach Durchführung der Wartung zu übermitteln.
- 3.16** Für die Abnahmemessung und Überprüfungen ist ein ausreichend großer und leicht begehbare Messplatz mit einer Probenahmestelle zu schaffen. Die Probenahmestelle muss so beschaffen sein, dass eine für die Emission der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich wird. Die Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften sind bei der Errichtung des Messplatzes zu beachten.
- 3.17** Die Abluft der Schweineställe BE 7 und BE 26 sind entsprechend den Antragsunterlagen nach Passieren der Abluftreinigungsanlage über Abluftkamine/Kaminbündel, deren Austrittsstellen sich mindestens 3,0 m über dem Dachfirst des Abluftturmes und 12,2 m über dem Grund befinden, so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport der Abluft mit der freien Luftströmung sichergestellt ist. Eine ganzjährige Abluftaustrittsgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s muss sichergestellt sein.
- 3.18** Vierzehn Tage vor der erstmaligen Aufstallung im Schweinemaststall BE 26 und vor Inbetriebnahme der Abluftreinigung von BE 7 ist dem Kreis Warendorf schriftlich durch eine Hersteller- bzw. Erstellerbescheinigung nachzuweisen, dass die Kaminhöhen und die Lüftungsanlage den Vorgaben dieses Bescheides entsprechen.

#### 4. Natur- und Landschaftsschutzrecht

- 4.1 Der mit den Antragsunterlagen eingereichte „Landschaftspflegerische Begleitplan“ (LBP) vom 16.02.2021 einschließlich der „Artenschutzprüfung“ sowie der Eingriffsbewertung sind Bestandteil der Antragsunterlagen und somit auch der immissionsrechtlichen Genehmigung.
- 4.2 Die im LBP benannten Kompensationsmaßnahmen, Eingrünung des Bauvorhabens, Anpflanzung von 9 Obstbäumen, Anpflanzung von 20 großkronigen Einzelbäumen, sind entsprechend den Unterlagen auszuführen. (§§ 14 ff BNatSchG i.V.m. § 30 LNatSchG NRW)
- 4.3 Der geplante Anbau des benannten Schweinemaststalles (BE 26) ist durch eine mindestens 1-reihigen Hecke aus gebietsheimischen, standortgerechten Laubgehölzen entsprechend der Angaben im LBP im Abstand von 1 m x 1 m einzugrünen (43 lfm x 2 m). Hierzu sind Gehölze mit einer Mindestgröße von 80 cm zu verwenden. (Kompensationsmaßnahme K1)
- 4.4 Für die Anpflanzung der **9 Obstbäume** sind ausschließlich Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 7 cm zu verwenden; gemessen in 1 m Stammhöhe. Diese Bäume sind an Pfählen anzubinden und mit Fege-Manschetten gegen Verbiss- und Fegeschäden zu schützen. (Kompensationsmaßnahme K3 und K5)
- 4.5 Für die Anpflanzung der benannten **20 großkronigen Einzelbäume** sind ausschließlich Hochstämme wie Stieleiche, Spitzahorn, Feldahorn, Rotbuche, Hainbuche und/oder Winterlinde in einer **Qualität 3 x verschult** und mit einem Stammumfang von **mindestens 12-14 cm** zu verwenden; gemessen in 1 m Stammhöhe. Die Bäume sind an Pfählen anzubinden und mit Fege-Manschetten gegen Verbiss- und Fegeschäden zu schützen. (Kompensationsmaßnahme K2, K4 und K6)
- 4.6 Die gesamten Anpflanzungen sind spätestens **nach der Fertigstellung der Neuerrichtung des Schweinemaststalles** in der darauffolgenden Pflanzperiode auszuführen; d.h. vom **01.11. bis zum 31.03.** des jeweiligen Jahres.
- 4.7 Die benannten Kompensationsmaßnahmen sind zu unterhalten und in ihrem Bestand zu sichern. Bei **Ausfall sind Pflanzen** der gleichen Art zu ergänzen.
- 4.8 Die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag genannten „konfliktmindernden Maßnahmen“ sind zu beachten.
- Die Fällung der Eiche ist in dem Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02. durchzuführen.
  - Der **Baubeginn ist nicht in die Hauptbrutzeit** der Vögel, 15.03. bis 30.06., zu legen.
  - Bei der planungsrechtlichen Umwidmung der Streuobstwiese ist eine **ökologische Baubegleitung mit Besatzkontrolle** durchzuführen.

#### 5. Wasserrecht

##### **Umnutzung und Umbau Abferkelstall BE 1 zu Sozialräumen, Hygieneschleuse; Kleinteilelager und Futterzentrale**

- 5.1 Das gesamte Schmutzwasser, das zukünftig in der umgebauten und umgenutzten Betriebseinheit BE 1 anfällt, ist vor Beginn der Benutzung fachgerecht an die vorhandene Kleinkläranlage anzuschließen (§ 55 WHG).
- 5.2 Es ist eine Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 (Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen; Okt. 1997; s. DIN 1986-30:2012-02; Kapitel 10.1.1 u. Tabelle 2) der neu verlegten Abwasserleitungen (Schmutzwasser-Grundleitungen oder unzugänglich verlegte Leitungen, Anschlusskanäle), Schächte und Inspektionsöffnungen durchzuführen.

Diese Prüfung muss vor Inbetriebnahme durch einen Sachkundigen und nicht von der Bau-firma, die die Leitungen verlegt hat, durchgeführt werden. Die Prüfung muss durch einen Sachkundigen erfolgen, der vom Land.NRW (LANUV NRW) anerkannt worden und in der "Liste der Sachkundigen" enthalten ist (<http://www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm>).

- 5.3 Das Prüfprotokoll der Sachkundigen-Prüfung müssen Sie dem Kreis Warendorf, Amt für Umweltschutz und Straßenbau, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf zuschicken.

#### **Umnutzung und Umbau BE 3 und 3a sowie Änderung der Aufstallung mit Reduzierung Tierplatzzahlen in BE 5 und BE 16**

- 5.4 Die Kontrollschächte der Leckageerkennung der Güllekeller ist regelmäßig, mindestens monatlich, zu kontrollieren. Die durchgeführte Kontrolle ist in einem Betriebstagebuch zu protokollieren. Das zu führende Betriebstagebuch ist der Unteren Wasserbehörde (hier: Kreis Warendorf, Amt für Umweltschutz und Straßenbau jährlich vorzulegen.

#### **Umnutzung und Umbau BE 7 mit Einbau eines Abluftwäschers (Fa. Devrie)**

- 5.5 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.

Bei der Errichtung und dem Betrieb von JGS-Anlagen (vgl. § 2 Abs. 13 AwSV; ist daher die TRwS 792 zu beachten.

- 5.6 Im Zusammenhang mit der Errichtung einer Abluftreinigungsanlage (Hersteller: Firma Devrie) über dem Stallgebäude BE 7 ist der Güllekeller und die Waschwasserauffangwanne auf Grundlage von § 46 Abs 4 AwSV auf Dichtheit zu prüfen und bei der Dosieranlage (inkl. Lagerstätte für Säuren und Laugen) ist eine Inbetriebnahmeprüfung gemäß AwSV durchzuführen.

#### **Anbau / Errichtung eines Schweinestalles mit Abluftwäscher BE 26**

- 5.7 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.

Bei der Errichtung und dem Betrieb von JGS-Anlagen (vgl. § 2 Abs. 13 AwSV; hier: Güllekeller) ist daher die TRwS 792 zu beachten.

- 5.8 Die wasserrechtliche Stellungnahme Nr. 102-04-21 des AwSV-Sachverständigen Dipl.-Ing. (TH) Markus Menger vom 25.01.2021 ist Bestandteil dieser Genehmigung und zwingend zu beachten.

- 5.9 Es dürfen für den Güllekeller nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden, für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen. (§ 13 Abs. 3 i. V. m. Anlage 7 Nr. 2.1 AwSV).

- 5.10 Rohrleitungs-Verbindungen sind längskraftschlüssig auszuführen.

Unterirdische Rohrleitungen dürfen nur mit Verbindungen ausgeführt werden, die nicht lösbar sind (z. B. PE-HD verschweißt oder PP-Rohre mit IP-plus-Schweißverfahren). Gesteckte KG-Rohre sind nicht zulässig.

Bei der Ausführung der Rohrleitungen ist Kapitel 6.6 der TRwS 792 als Regel der Technik zu beachten.

Die unterirdischen Güllerohrleitungen sind entsprechend Kapitel 9.2.3.4 TRwS 792 vor Inbetriebnahme auf Dichtheit prüfen zu lassen (§13 Abs. 3 i. V. m. Anlage 7 Nummer 3.1 AwSV).

**5.11** Da Rohrleitungen unterhalb der Bodenplatte des Stalles BE 26 geplant sind, ist die Dichtheit der Rohrleitungen bereits vor Beginn der Betonierarbeiten der Bodenplatte entsprechend Kapitel 9.2.3.4 TRwS 792 zu prüfen. Die Dokumentation der Dichtheitsprüfung ist spätestens mit der Baufertigstellungsabnahme dem Bauamt vorzulegen (§13 Abs. 3 i. V. m. Anlage 7 Nr. 3.1 i. V. m. Kapitel 7.4 TRwS 792).

**5.12** Der Güllekeller einschließlich der Rohrleitungen ist vor Inbetriebnahme durch einen AwSV-Sachverständigen (vgl. § 2 Abs. 33 AwSV) auf Dichtheit und Funktionsfähigkeit zu prüfen (Anlage 7 Nr. 6.4 AwSV). Die Prüfung ist nach Kapitel 9.2 der TRwS 792 durchzuführen.

Der Sachverständige ist vor Baubeginn zu beauftragen. Die Beauftragung ist dem Bauamt mit der Baubeginnanzeige anzuzeigen. Des Weiteren ist der Baustellen-Überwachungsplan des AwSV-Sachverständigen hierbei vorzulegen.

**5.13** Mit dem Errichten des Güllekellers ist ein Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beauftragen (§13 Abs. 3 i. V. m. Anlage 7 Nr. 2.4 AwSV).

**5.14** Abfüllplätze an Güllekellern sind mit einem stetigen Gefälle ( $\geq 1\%$ ) auszuführen. Niederschlagswasser von angrenzenden Flächen ist fernzuhalten. Die Ausführung hat entsprechend der Kapitel 6.3.2.2 (Beton) bzw. Kapitel 6.3.2.3 (Asphalt) der TRwS 792. Abfüllflächen umfassen die waagerechte Schlauchführungslinie zwischen den Anschlüssen am Fahrzeug und dem Behälter/Ankuppungsstelle zuzüglich 2,5 m nach allen Seiten (Mindestgröße 6,0 m x 4,0 m).

**5.15** Alle Güllekeller unter BE 26 sind zwingend mit einem Leckageerkennungssystem gemäß TRwS 792 zu versehen. Einschließlich der dazugehörigen Kontrolleinrichtungen.

**5.16** Die Entwässerungsgegenstände innerhalb der zu errichtenden Hygieneschleuse sind an die vorhandene Kleinkläranlage anzuschließen.

Es ist eine Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 (Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen; Okt. 1997; s. DIN 1986-30:2012-02; Kapitel 10.1.1 u. Tabelle 2) der neu verlegten Abwasserleitungen (Schmutzwasser-Grundleitungen oder unzugänglich verlegte Leitungen, Anschlusskanäle), Schächte und Inspektionsöffnungen durchzuführen. Diese Prüfung muss vor Inbetriebnahme durch einen Sachkundigen und nicht von der Baufirma, die die Leitungen verlegt hat, durchgeführt werden. Die Prüfung muss durch einen Sachkundigen erfolgen, der vom Land NRW (LANUV NRW) anerkannt worden und in der "Liste der Sachkundigen" enthalten ist (<http://www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm>).

Das Prüfprotokoll der Sachkundigen-Prüfung müssen Sie dem Kreis Warendorf, Amt für Umweltschutz und Straßenbau, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf zuschicken.

**5.17** Im Zusammenhang mit der Errichtung einer Abluftreinigungsanlage (Hersteller: Firma Devrie) über dem Stallgebäude BE 26 ist der Güllekeller und die Wasserauffangwanne auf Grundlage von § 46 Abs 4 AwSV auf Dichtheit zu prüfen und bei der Dosieranlage (inkl. Lagerstätte für Säuren und Laugen) ist eine Inbetriebnahmeprüfung gemäß AwSV durchzuführen.

## **6. Arbeitsschutz**

- 6.1** Die Abluftwäscher sind vor Inbetriebnahme nach Maßgabe der BetrSichV einer Prüfung zu unterziehen.

Der Bezirksregierung Münster, Dez. 55.2, ist spätestens 2 Wochen nach erfolgter Prüfung unter Angabe des Az.: 55.2-G 83/21 Mü eine Bestätigung zu schicken, dass die o.g. Prüfungen durchgeführt worden sind. Die Prüfbescheinigungen / -aufzeichnungen sind am Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzulegen.

## **VI. Hinweise**

### **1. Allgemeine Hinweise**

#### **1.1 Ordnungswidrigkeiten**

Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 62 Abs. 1 und 2 BImSchG genannten Bestimmungen verstößt, hier insbesondere

- eine vollziehbare Auflage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG),
- die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG wesentlich ändert (§ 62 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG) oder eine nicht wesentliche Änderung ohne die nach § 15 Abs. 1 BImSchG erforderliche Anzeige vornimmt bzw. diese Anzeige nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig (mind. einen Monat vor der geplanten Änderung) einreicht (§ 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG),
- die Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Benennung des geplanten Einstellungstermins nicht unverzüglich anzeigt (§ 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG).

Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbuße geahndet werden.

### **2. Baurecht**

- 2.1** Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) in der zurzeit gültigen Fassung ist zu beachten.

### **3. Immissionsschutzrecht**

- 3.1** Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).
- 3.2** Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigung-

gen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

- 3.3 Gemäß § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher dem Bauamt des Kreises Warendorf schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 3.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, dem Bauamt des Kreises Warendorf unverzüglich anzuzeigen.

Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

- 3.5 Die Abluftreinigungsanlage ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Für die Errichtung und den Betrieb ist die VDI-Richtlinie 3478 „Biologische Abgasreinigung –Biowäscher und Rieselbettreaktoren-“ zu beachten.
- 3.6 Die Genehmigungsbehörde ist jederzeit berechtigt, unangekündigt den ordnungsgemäßen Betrieb der Abluftreinigungsanlage zu überprüfen.

#### 4. Natur- und Landschaftsschutzrecht

##### Cross Compliance / Änderung der Kompensationsmaßnahmen

- 4.1 Nach Einführung der EU-Agrarreform im Jahr 2005 gelten nicht oder unvollständig durchgeführte Cross Compliance-relevante Kompensationsmaßnahmen als Verstoß gegen die entsprechenden Verpflichtungen. Dieses führt bei Feststellung zu einer Kürzung der beantragten Betriebsprämie (EG-Verordnung Nr. 1792/2003).
- 4.2 Änderungen von Kompensationsmaßnahmen nach Erteilung der baurechtlichen bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind schriftlich bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen und werden gegebenenfalls in einer Änderungsgenehmigung berücksichtigt.

#### 5. Veterinärrecht

##### 5.1 Flächenbedarf Mastschweine

Für jedes Mastschwein muss mindestens folgende uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen: Bei einem Durchschnittsgewicht von über 30 bis 50 kg: 0,5 qm; über 50 bis 110 kg: 0,75 qm; **über 110 kg: 1,00 qm.**

Auch in der Endmastphase müssen diese Mindestvorgaben durchgehend eingehalten werden.

##### 5.2 Beschäftigungsmaterial

Wer Schweine hält, hat sicherzustellen, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem organischen und faserreichen Beschäftigungsmaterial hat, das

- a) das Schwein untersuchen und bewegen kann und
- b) vom Schwein veränderbar ist

und damit dem Erkundungsverhalten dient.

Als Beschäftigungsmaterial kann insbesondere Stroh, Heu, Sägemehl oder eine Mischung dieser Materialien dienen. (Anm.: Spielketten mit daran befestigten Gummiteilen – wie u.a. im Antrag angegeben – genügen nicht mehr den Anforderungen)

- 5.3 Alle zurzeit und zukünftig gültigen Verhaltensanforderungen des Tierschutz- und Tierseuchenrechts sind einzuhalten und unterliegen der Kontrolle durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Warendorf.

**Aus dieser Baugenehmigung können keine Rechte hergeleitet werden, die im Widerspruch zu den jeweils – auch zukünftig – gültigen tierschutz- und tierseuchenrechtlichen Bestimmungen stehen.**

## 6. Arbeitsschutz

- 6.1 Entsprechend § 5 ArbSchG ist aufgrund der Beschäftigung von Arbeitnehmern für den Betrieb eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Aus dieser Beurteilung sind die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln und daraus Maßnahmen für den Arbeitsschutz abzuleiten.

Gefährdungen können sich insbesondere ergeben durch:

- die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
- physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
- die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
- die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
- unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten,
- psychische Belastungen bei der Arbeit.

Die Gefährdungsbeurteilung ist nach § 6 ArbSchG zu dokumentieren sowie im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen.

- 6.2 Für den Umgang mit Gefahrstoffen im Betrieb ist vor Aufnahme der Tätigkeit eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 6 GefStoffV zu erstellen. Die Gefährdungsbeurteilung kann mit der Gefährdungsbeurteilung nach dem ArbSchG verknüpft werden.
- 6.3 Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind für die einzelnen Arbeitsbereiche des Betriebes Betriebsanweisungen zu erstellen, welche an geeigneten Stellen auszuhängen sind.

## VII. Begründung

### 1. Verfahrensablauf

Mit Eingangsdatum vom 12.11.2020 haben Sie die wesentliche Änderung Ihrer Anlage und den Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Nutztieren (Mastschweine) sowie zur Lagerung von Gülle gemäß Ziffer Nr. 7.1.11.1 und Nr. 9.36 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - beantragt. Die vorläufige Vollständigkeit wurde mit Schreiben vom 30.06.2021 bestätigt.

Die Antragsunterlagen mussten mehrfach ergänzt bzw. korrigiert werden. Überarbeitete Antragsunterlagen wurden letztmalig am 11.02.2022 vorgelegt.

Geplant ist die Umstrukturierung und die Erweiterung einer bereits bestehenden Tierhaltungsanlage auf eine reine Schweineaufzucht- und Schweinemasthaltung. Durch den Neubau eines Schweinemaststalles (BE 26) mit 2.088 Plätzen, Reduzierung der Schweinemastplätze in vorhandenen Betriebseinheiten (BE 5 und BE 16) und gleichzeitiger Umnutzung vorhandener Ställe von Sauenställe in Schweinemastställe sowie den Weiterbetrieb der Ferkelaufzuchtställe erhöht sich der Gesamtbestand auf 4.768 Mastschweine und 1.158 Aufzuchtferkel. Die Betriebseinheiten BE 1 und BE 3/3a werden aufgegeben und nun als Sozialräume/Futterzentrale und Krankenställe genutzt. An dem Schweinemastställen BE 7 und BE 26 werden Abluftreinigungsanlagen eingebaut. Die anderen Betriebseinheiten bleiben unverändert.

Das Vorhaben " wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Mastschweinen sowie zur Lagerung von Gülle" ist gemäß § 16 (1) BImSchG genehmigungspflichtig.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU - die Zuständigkeit des Kreises Warendorf als Untere Immissionsschutzbehörde gegeben.

Die hiermit genehmigte Anlage ist aufgrund ihres Umfangs gemäß Ziffer 7.7.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – UVP-pflichtig.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG grundsätzlich ein unselbstständiger Teil.

Gemäß § 2 Abs. 1a der 4. BImSchV muss das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG i. V. m. Nr. 7.1.11.1 Anhang 1 zur 4. BImSchV im öffentlichen Verfahren durchgeführt werden.

Der Scopingtermin zur Abstimmung des Untersuchungsrahmens der UVP fand am 19.09.2019 auf der Hofstelle des Herrn Stübbe-Holtkötter, Halene-Kampen 89 in Ahlen statt.

Gemäß dem Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) vom 10.04.2017 ist eine Beteiligung der Naturschutzverbände beim Scoping in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgt. Es wurden keine Anregungen/Forderungen seitens des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW vorgetragen.

Der notwendige UVP-Bericht nach § 16 UVPG wurde zusammen mit dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG dem Kreis Warendorf vorgelegt.

Das beantragte Vorhaben ist gemäß § 10 BImSchG im Amtsblatt des Kreises Warendorf Nr. 51 vom 27.08.2021 und gleichzeitig in den immissionsschutzrechtlichen Bekanntmachungen auf der Internetseite des Kreises Warendorf bekannt gemacht worden. In den Tageszeitungen "Die Glocke" und „Westfälische Nachrichten" erfolgte am 28.08.2021 ein Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 BImSchG. Eine Bekanntgabe nach § 20 Abs.1 UVPG auf dem UVP-Portal <https://www.uvp-verbund.de> hat zeitgleich stattgefunden.

Die Antragsunterlagen (einschließlich dem UVP-Bericht) haben während der Zeit vom 06.09.2021 bis 05.10.2021 bei der Stadt Ahlen, Südstr. 41, in 59227 Ahlen, im Rathaus der Stadt Sendenhorst, Kirchstr.1, in 48324 Sendenhorst und beim Kreis Warendorf, Bauamt, Waldenburger Str. 2, in 48231 Warendorf zur Einsichtnahme ausgelegt. Zusätzlich konnten die Antragsunterlagen während dieser Zeit im Internet auf der Homepage des Kreises Warendorf und auf dem UVP-Portal <https://www.uvp-verbund.de> eingesehen werden.

Parallel zur öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens ist die Behördenbeteiligung gemäß § 11 der 9. BImSchV erfolgt.

Die Antragsunterlagen haben folgenden Behörden / Dienststellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

1. Kreis Warendorf
  - Amt 61 Amt für Planung und Naturschutz
  - Amt 63 Sachgebiet - Immissionsschutz
  - Amt 66 Amt für Umweltschutz
  - Amt 39 Veterinäramt
  - Amt 53 Gesundheitsamt
2. Stadt Ahlen als Planungsträger und Bauamt
3. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Warendorf
4. Bezirksregierung Münster Dezernat 55, Arbeitsschutz
5. Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Münsterland

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Dienststellen haben den Antrag bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 5, 6 BImSchG geprüft und unter Berücksichtigung verschiedener Nebenbestimmungen für die Genehmigung keine Bedenken gegen die wesentliche Änderung der Tierhaltungsanlage erhoben.

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 06.09.2021 bis einschließlich dem 05.11.2021 wurden keine Einwendungen eingereicht. Der für den 07.12.2021 angesetzte Erörterungstermin wurde auf der Grundlage von § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV am 19.11.2021 im Amtsblatt –Ausgabe-Nr. 63- und am 20.11.2021 in „Die Glocke“ und in den Westfälische Nachrichten öffentlich abgesagt.

Die zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen können in „nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen“ und „umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen“ gegliedert werden.

Die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sind zudem nur ein Teil der gesamten behördlichen Antragsprüfung und der behördlich durchgeführten UVP. Dementsprechend nehmen die Fachbehörden und die Genehmigungsbehörde bei ihrer Prüfung gegenüber den durch den Antragsteller vorgelegten Unterlagen und Gutachten teilweise ergänzende, klarstellende oder abweichende Beurteilungen vor. Auf eine Nachbesserung der Antragsunterlagen inkl. UVP-Bericht wurde dann verzichtet, wenn auch ohne diese der Sachverhalt ausreichend ermittelt oder der Genehmigungsbehörde bekannt ist und eine sichere Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen möglich ist.

## **2. Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen**

### Bauplanungsrecht

Im Regionalplan –Teilabschnitt Münsterland- mit Stand vom 26.04.2021 wird der Vorhabensbereich als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit eingestreuten Waldbereichen dargestellt. Der Flächennutzungsplan der Stadt Ahlen mit Stand Juli 2021 weist die Fläche für die Landwirtschaft aus.

Der Vorhabensbereich liegt am südlichen Rand der Kulturlandschaft Kernmünsterland, berührt aber keine bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche (Stand 2009).

Der Standort der Anlage liegt im Außenbereich und ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch - BauGB- zu beurteilen. Das Einvernehmen der Stadt Ahlen als Planungsträger gemäß § 36 (1) BauGB wurde mit Schreiben vom 04.10.2021 erteilt. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben.

### Brandschutz

Zur Bewertung des Brandschutzes wurde ein anlagen- und standortspezifisches Brandschutzkonzept des Sachverständigenbüros BKK vom 25.11.2020 vorgelegt. Das Brandschutzkonzept ist Teil

dieses Bescheides und wurde von der zuständigen Behörde (Stadt Ahlen und Brandschutzdienststelle Ahlen) geprüft. Die Stadt Ahlen kommt zusammenfassend zu der Entscheidung, dass keine Bedenken gegen den Standort bestehen.

#### Arbeitsschutz

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 – Technischer Arbeitsschutz hat keine Bedenken geäußert. Die im Genehmigungsbescheid unter 6. „Arbeitsschutz“ aufgenommene Auflage ist zu beachten.

#### Beeinträchtigung des Tourismus und der Erholung

Durch die Errichtung von Tierhaltungsanlagen kann es auch zu Beeinträchtigungen der Erholungseignung im Umfeld der betroffenen Flächen kommen. Allerdings unterliegt die heute vertraut erscheinende Kulturlandschaft einem ständigen Wandel, insbesondere der in ihr angesiedelten Landnutzungsformen.

In einem Radius von 500 m um die Hofstelle sind keine Wander- und Radwanderwege ausgewiesen. Die anliegende Kreisstraße K4 „Halene-Kampen“ wird hauptsächlich als Verbindungsweg für Radfahrer und Spaziergänger zu Erholungsgebieten genutzt.

Die Eingriffe in das Schutzgut Landschaft wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ermittelt, bewertet und sind zu kompensieren.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch im Hinblick auf die Faktoren Naherholung und Tourismus sind somit nicht gegeben.

#### Belange der Nachbargemeinden

Die Stadt Sendenhorst hat in ihrer Stellungnahme vom 10.09.2021 mitgeteilt, dass aus Sicht der kommunalen Entwicklungsplanung der Stadt Sendenhorst keine Bedenken gegen die Verwirklichung des Vorhabens bestehen.

### **3. Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen**

Die o.g. beantragte Tierhaltungsanlage ist gemäß Art. 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) im Anhang 1 Nr. 6.6 Buchstabe b) aufgeführt sowie im Anhang 1 der 4. BImSchV unter Ziffer 7.1.11.1 Spalte d mit „E“ gekennzeichnet. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und die von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten. Der Durchführungsbeschluss über die Schlussfolgerungen zu den Besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU in Bezug auf die Intensivhaltung oder –aufzucht von Geflügel oder Schweinen wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 21.02.2017 veröffentlicht.

Für Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Nutztieren gibt es sowohl im BVT-Merkblatt als auch in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) keine Emissionsgrenzwerte. Die Regelungen beziehen sich auf bauliche und betriebliche Anforderungen, die hier z.B. durch die Installation zweier Abluftreinigungsanlagen umgesetzt werden.

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden auch bei der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV (s. Punkt 4 der Begründung) geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt.

Um Doppeldarstellungen zu vermeiden, wird an dieser Stelle auf den nachfolgenden Punkt in der Begründung - Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV in Verbindung mit § 24 UVPG - verwiesen.

Zusammenfassend bestehen die wesentlichen Umweltauswirkungen von Tierhaltungsanlagen aus Geräusch-, Geruchs- und Staubimmissionen sowie sind naturschutzrechtlichen Aspekte zu beachten. Die Umweltauswirkungen sind lokal begrenzt und haben keinen überregionalen oder grenzüberschreitenden Charakter.

## **4. Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

### **4.1 Einleitung**

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben sind die zu erwartenden bedeutsamen Auswirkungen auf die Umwelt, d.h. auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Flächenverbrauch, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen, sowie auf kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu ermitteln.

Die Genehmigungsbehörde hat auf der Grundlage der Antragsunterlagen und dem hiermit vorgelegten UVP-Bericht gem. § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie der behördlichen Stellungnahmen im Genehmigungsverfahren und der im Verfahren vorgebrachten Einwendungen eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkungen, sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, darzustellen und anschließend zu bewerten (Umweltverträglichkeitsprüfung -UVP- gemäß § 20 Abs. 1a und Abs. 1b der 9. BImSchV i.V.m. § 24 UVPG).

Im Folgenden sind die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens „wesentliche Änderung und Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Nutztieren (Mastschweine)“ dargestellt. Die Wechselwirkungen der geplanten Tierhaltungsanlage mit bereits anderen bestehenden Tierhaltungsanlagen werden untersucht und dargelegt.

Auf der Grundlage dieser Zusammenfassung werden nachfolgend die Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens anhand von Bewertungsmaßstäben beurteilt.

Unter dieser Bewertung der Umweltverträglichkeit ist die beurteilende Einstufung der sich aus diesem Vorhaben ergebenden Folgewirkungen auf die Schutzgüter (§ 1a der 9. BImSchV) unter dem Gesichtspunkt der Belastung und den Zielen des Umweltschutzes zu verstehen.

Die Umweltbelange werden dabei so aufbereitet, dass sie im Rahmen der Entscheidung über das Vorhaben Berücksichtigung finden können.

Als allgemeiner Bewertungsmaßstab gilt das Vorsorgeprinzip. Als konkrete Bewertungsmaßstäbe kommen EG-rechtliche Vorschriften, fachgesetzliche Bestimmungen und sonstige Vorschriften (Verwaltungsvorschriften, anerkannte Regeln der Technik etc.) in Betracht.

Ein einheitliches Bewertungsschema steht derzeit nicht zur Verfügung. Um in diesem Verfahren dem medienübergreifenden Ansatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) gerecht zu werden und um die wertende Einschätzung transparent zu machen, wird für diese Bewertung das verbal-argumentative Verfahren gewählt.

Die Wirkungsfaktoren und Wirkungszusammenhänge für die Bewertung der Umweltauswirkungen (Wirkungsursache, Umweltsituation und Umweltauswirkung) werden dabei berücksichtigt. Die Bewertung bezieht sich auf einen oder mehrere Wirkungsfaktoren, sofern über sie Erkenntnisse und geeignete vorsorgeorientierte Bewertungsmaßstäbe vorliegen.

#### **4.1.1 Ausgangssituation**

Der Landwirt Hendrik Stübbe-Holtkötter betreibt auf seinem Betriebsgrundstück Halene-Kampen 89 in 59227 Ahlen, Gemarkung Ahlen, Flur 304, Flurstück 175 u. 176 eine Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Mastschweinen und Sauen. Auf der Hofstelle werden 2458 Mastschweine,

12 Jungsauen, 234 niedertragende und leere Sauen, 65 Abferkelbuchten, 3 Eber und 1158 Ferkel gehalten. Das Güllelagervolumen beträgt 6.858 m<sup>3</sup>. Die vorhandene Anlage besteht derzeit aus:

BE	Beschreibung	Kapazität/Leistung
1	Abferkelstall	65 Abferkelplätze
2	Flatdeckstall	560 Ferkelplätze
3	Sauenstall	40 Sauenplätze
3a	Sauenstall	36 Sauenplätze
4	Flatdeckstall	598 Ferkelplätze
5	Schweinemaststall	794 Mastplätzen
6	Güllehochbehälter	810 m <sup>3</sup>
7	Schweinezuchtstall	158 Sauen-, 12 Jungsaunen- und 3 Eberplätze
8	Güllehochbehälter mit Zeldach	2.426,46 m <sup>3</sup>
9	Gastank	entfallen
10	3 Futtermittelsilos	
11	Futtermittelsilo	
12	Getreidesilo	
13	Gastank	6400 ltr.
14	Getreidesilo	
15	Entfällt	
16	Schweinemaststall	1664 Mastplätze
17	2 Futtermittelsilos	
18	Futtermittelsilo	
19	Mehrzweckhalle	
20	Hackschnitzelheizung	
20a	Futterzentrale	
21 u. 22	Lagerhalle	
23	Getreidesilo	
24	Futtermittelsilo	
25	Behälter Weizenstärkewasser	
27	Scheune	

BE = Betriebseinheit

Für die bestehende Anlage liegt eine Genehmigung nach dem BImSchG mit Datum vom 25.10.2011 vor.

#### 4.1.2 Zielsetzung und Rahmenbedingungen

Herr Stübbe-Holtkötter beabsichtigt aus Gründen einer zukunftsorientierten und wirtschaftlichen Betriebsentwicklung und -sicherung die Erweiterung der unter Nr. 4.1.1 genannten Tierhaltungsanlage. Die Tierhaltungsanlage soll gleichzeitig an den Stand der Technik angepasst werden.

#### 4.1.3 Planungskonzept

Die Änderung und der Betrieb der Tierhaltungsanlage unterliegt dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungserfordernis der Nr. 7.1.11.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Die Tierhaltungsanlage wird permanent ganzjährig betrieben.

#### 4.1.4 Beschreibung des Bauvorhabens

Herr Stübbe-Holtkötter beabsichtigt, durch Aufgabe der Sauenhaltung seine Hofstelle umzustrukturieren und gleichzeitig die bereits bestehende Tierhaltungsanlage zu erweitern, so im Einzelnen:

- die Errichtung und den Betrieb von einem Schweinemaststall BE 26 mit Abluftreinigungsanlage für 2.088 Mastplätzen
- Umnutzung der BE 7 von einem Sauenstall in einen Schweinemaststall und den Einbau einer Abluftreinigungsanlage
- die Tierplatzreduzierung in den Betriebseinheiten BE 5 und BE 16
- die geänderte Abdeckung des Güllehochbehälters BE 6 mit Schwimmkörpern

Die anderen o.g. Betriebseinheiten bleiben unverändert.

Gegenüber der bisherigen Tierhaltung ergeben sich folgende Änderungen:

- Aufgabe der Sauenhaltung
- Aufstockung der Tierplätze (Mastschweine)
- Anpassung der Schweinemastanlage an den Stand der Technik entsprechend der TA Luft

Nach Umsetzung der Maßnahme können auf der Hofstelle 4.768 Mastschweine und 1.158 Aufzuchtferkel gehalten werden. Das Güllelagervolumen beträgt insgesamt 10.254,73 m<sup>3</sup>. Es handelt sich um eine Anlage nach Ziffer Nr. 7.1.11.1 und Nr. 9.36 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BImSchV-.

Für den neuen Stall und die Feuerwehrezufahrt bzw. –aufstellfläche wird nach dem vorliegenden landschaftspflegerischen Begleitplan vom Februar 2021 eine Fläche von 2.559 m<sup>2</sup> beansprucht, wovon 1.820 m<sup>2</sup> versiegelt und 739 m<sup>2</sup> geschottert werden.

Die Mastschweinehaltung erfolgt im Rein-Raus-Verfahren strohlos auf Vollspaltenböden. Die Ferkel werden mit etwa 7 kg Lebendgewicht zugekauft. Die Ferkel werden strohlos auf kunststoffummantelten Spalten gehalten bis sie der Mast überführt werden. Die Mastschweine werden unter Berücksichtigung der Tierschutzaspekte gruppenweise gehalten. Der Platzbedarf für die Ferkel liegt zwischen 0,35 -0,36 m<sup>2</sup> und für die Mastschweine zwischen 0,75 bis 1,06 m<sup>2</sup>. Die Tiere erhalten je nach Alter Beschäftigungsmaterial. Die Fütterung der Schweine erfolgt über eine Stickstoff angepasste Mehrphasenfütterung mit einer automatischen sensorgesteuerten Flüssigfütterungsanlage. Das Getreide/Futter wird innerhalb der Futterzentrale bzw. in mehreren Getreide- und Futtersilos gelagert.

Die Schweinestallungen werden im Unterdrucksystem entlüftet. Geplant ist nun, die Abluft der Schweinemastställe BE 7 und BE 26 über jeweils eine zertifizierte Abluftreinigungsanlage mit Einzelkaminen zu führen. Der beantragte Biowäscher mindert die Ammoniak- und Staubemissionen zu mindestens 70 % und reinigt den Geruchsstoffstrom im Reingas auf weniger als 300 GE/m<sup>3</sup>. Die Abluft der Betriebseinheiten BE 4 sowie BE 5 und BE 16 wird über Zentralkamine nach dem Stand der Technik mit 3 m über First und 10 m über Grund geleitet.

Die Fütterung der Schweine erfolgt über eine an den Energie- und Nährstoffbedarf angepasste Mehrphasenfütterung. Die anfallende Gülle bei der Schweinemasthaltung wird zusammen mit dem Reinigungswasser in Güllekellern unterhalb der Stallanlagen aufgefangen. Die Lagerung der Gülle

erfolgt des Weiteren in den Güllehochbehälter (BE6 und BE 8). Die geforderte Mindestlagerkapazität von 8 Monaten kann eingehalten werden. Die Gülle wird auf nachgewiesenen landwirtschaftlichen Nutzflächen als Wirtschaftsdünger verwertet.

#### Zuwegung und Verkehr

Die Erschließung der Tierhaltungsanlage erfolgt über die Kreisstraße K 4 Halene-Kampen. Die Hofstelle liegt direkt an der Kreisstraße.

Die An- und Ablieferung der Tiere, des Futters, der Einstreu, der Festmist- und Gülleabfuhr erfolgt über LKWs und Schlepper. Die meisten Fahrten finden tagsüber zwischen 6:00 und 20:00 statt, jedoch können einzelne Transporte auch während der Nachtzeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr stattfinden wie z.B. bei der Erntezeit.

### **4.1.5 Alternativen**

#### Standortalternativen

Die Erweiterung der Tierhaltungsanlage soll auf dem vorhandenen Betriebsgrundstück erfolgen. Das Betriebsgrundstück liegt im Außenbereich ca. 2,5 km nördlich der Stadt Ahlen. Der Flächennutzungsplan der Stadt Ahlen weist die Fläche für den Vorhabensbereich als Fläche für die Landwirtschaft aus.

Aus landschaftsplanerischer Sicht ist für ein solches Vorhaben ein Standort vorzuziehen, der an eine vorhandene Anlage anschließt und wenige Biotypstrukturen beansprucht. Der neue Stall stellt eine kompakte Betriebserweiterung der bestehenden Hoflage dar. Die für den Stallbau BE 26 beanspruchte Obstwiese, die als Kompensationsmaßnahme in einem anderen Verfahren festgelegt wurde, wurde funktional ausgeglichen und planungsrechtlich in Acker umgewidmet.

Die unmittelbare Anbindung an bereits bestehenden Stallgebäuden hat den Vorteil, dass die notwendige Erschließung bereits existiert.

Der Standort der Anlage ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch -BauGB- zu beurteilen und im Außenbereich privilegiert. Das Einvernehmen der Stadt Ahlen als Planungsträger gemäß § 36 (1) BauGB wurde mit Schreiben vom 04.10.2021 erteilt. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben.

#### Verfahrenstechnische Alternativen

Für die Schweinemasthaltung sind Ställe mit Vollspalten in Deutschland am weitesten verbreitet. Diese Haltungsform entspricht dem heutigen Stand der Technik und der allgemein gängigen Praxis. Als Alternative ist die Tierhaltung auf Festmist bzw. in Außenklimaställen zu sehen.

Hinsichtlich der Stallimmissionen wird die vorhandene Lüftungstechnik der Schweinemastställe durch den Einbau von zwei zertifizierten Abluftreinigungsanlagen optimiert.

Der Tierbesatz und die Haltungsform der Schweinemasthaltung entspricht jeweils den Vorgaben der Tierschutznutztierverordnung. Die artgerechte Haltung wird u.a. über Beschäftigungsmaterial, Raumstruktur, Gruppenhaltung und Tageslicht erreicht.

### **4.1.6 Prüfgegenstand und Prüfumfang**

Die Verpflichtung zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich aus § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), da die Tierhaltungsanlage aufgrund ihrer Gesamttierplatzzahlen die Leistungsgrenzen gemäß Ziffer 7.11.1 der Anlage 1 des UVP für gemischte Bestände überschreitet. Somit war hier eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Auf dieser Grundlage wurde das Planungsbüro ökon –Angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GmbH- von Herrn Stübbe-Holtkötter beauftragt, den erforderlichen Umweltverträglichkeitsbericht zu erstellen.

Nach § 4e Abs. 3 der 9. BImSchV richtet sich der Umfang der Untersuchungen nach den einschlägigen, für die Entscheidung maßgeblichen fachrechtlichen Vorschriften. Zudem wird betont, dass

nur entscheidungserhebliche Unterlagen im Verfahren vorzulegen sind. Die verschiedenen Fachgesetze wie z.B. BImSchG, BNatSchG, LNatSchG, AwSV usw. fordern durchgehend die vollständige Betrachtung der Umweltauswirkungen der konkret beantragten Anlagen unter Einbeziehung der materiellen Vorbelastung durch bereits bestehende Anlagen.

Der Gesetzgeber unterscheidet in der UVPG-Novelle strikt zwischen der „Kumulierung“ in Hinsicht auf das zahlenmäßige Überschreiten der S-, A- und X-Schwelle der Anlage 1 des UVPG und der Prüfung des „materiellen Zusammenwirkens“ von Umwelteinwirkungen bei der Durchführung der UVP. „Kumulierung“ beschreibt somit eine reine Mengenschwelle, während „materielles Zusammenwirken“ nur das fachrechtliche Zusammenwirken der maßgeblichen Vor- und Zusatzbelastung beschreibt.

Nach dem Fachrecht ist daher bei einer UVP das materielle Zusammenwirken aller relevanten Anlagen im Umfeld der beantragten Tierhaltungsanlage zu betrachten.

Gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) vom 18.09.1995 ist in der zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen die Herkunft der Informationen anzugeben. Die vorliegenden Informationen der nachfolgenden Kapitel sind in der Regel den Antragsunterlagen, dem UVP-Bericht (ebenfalls Teil der Antragsunterlagen) sowie den fachlichen Stellungnahmen der im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden entnommen worden. Sofern andere Quellen herangezogen worden wurden, werden diese angegeben.

#### **4.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens und deren Bewertung**

Durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Anlagenerweiterung können Auswirkungen unmittelbar oder mittelbar über betroffene Umweltbereiche erfolgen, die in den nachfolgenden Schritten dargestellt sind.

##### **4.2.1 Auswirkungen auf den Menschen insbesondere menschliche Gesundheit und Bewertung**

Das Untersuchungsgebiet wird durch die Menschen vornehmlich landwirtschaftlich genutzt. Der Außenbereich ist geprägt durch vereinzelte Wohnhäuser und Hofstellen. Freizeit- und Sporteinrichtungen sind in näherer Umgebung nicht vorhanden. An der Kreisstraße K 4 führt ein Radweg entlang, der hauptsächlich als Verbindungsweg für Radfahrer genutzt wird. Für die Erholungsnutzung kommt dem Gebiet keine hohe Bedeutung zu.

Durch die Anlage werden Emissionen durch die Abluft der Ställe und aus der Güllelagerung verursacht. Schallemissionen treten durch die Lüftungsanlagen und den notwendigen Fahrverkehr für den An- und Ablieferungen der Tiere, des Futters und der Gülle auf.

##### **4.2.1.1 Auswirkungen durch Geruch und Bewertung**

Geruchsemissionen bei den Tierhaltungsanlagen treten überwiegend im Stallraum auf. Die Art und Quantität der Geruchsentstehung ist von den Parametern zur Tierhaltung und zum großen Teil von der Stalltechnik abhängig. Daraus ergibt sich ein Anteil, der mit der Luft über die Abluftkamine oder frei belüftet den Stallraum verlässt und in die Umgebung gelangt. Die Ausbreitung ist letztendlich von den meteorologischen Parametern abhängig.

##### Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft)
- VDI-Richtlinie 3894 "Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen",

Blatt 1, Fassung vom September 2011

- Fachgutachten des Ingenieurbüros Richters & Hüls vom 21.08.2020 (Nr.: G-1835-04)
- UVP-Bericht des Gutachterbüros ökon GmbH vom März 2021

### Auswirkungen

Die Anlage liegt im Außenbereich. Etwa 150 m östlich, 410 m südlich und 620 m nordöstlich befinden sich die nächsten unbeteiligten Wohnhäuser im Außenbereich. Die Entfernung der Hofstelle zum Ortsrand Ahlen beträgt ca. 2.500 m und zum Ortsteil Vorhelm ca. 3.900 m.

Das Beurteilungsgebiet, welches die relevanten Aufpunkte im Umfeld einer emittierenden Anlage erfasst, wurde über eine 2 % Isoplethe der Jahresgeruchsstunden der Anlage Stübbe-Holtkötter und über den Mindestradius von 600 m um die Hofstelle festgelegt. Zusätzlich wird der Untersuchungsraum über den 600 m Radius um die Immissionsorte bestimmt. Innerhalb dieses Untersuchungsraumes befinden sich somit 10 weitere Tierhaltungsanlage. Auf Grund dieser Drubbelage und der Nähe zu benachbarten Wohnhäusern war die Erstellung einer Geruchsprognose auf der Grundlage der Geruchs-Immissionsrichtlinie (GIRL) erforderlich.

Den Antragsunterlagen ist ein Geruchsgutachten des Ingenieurbüros Richters & Hüls vom 21.08.2020 beigefügt. Die Beurteilung erfolgt nach Maßgabe der TA Luft, in die die Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) integriert wurde, sowie mit dem darin aufgeführten Partikelmodell anhand einer Immissionsprognose.

Die TA Luft (Stand 01.12.2021) enthält Richtwerte zur Beurteilung einer erheblichen Belästigung gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG. Die Immissionswerte des Anhangs 7 Ziffer 3.1 der TA Luft werden für verschiedene Gebietsnutzungen angegeben. Bei der Geruchsbeurteilung im Außenbereich ist es unter Prüfung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalles möglich, Werte von 0,20 (Regelfall) bis 0,25 (begründete Ausnahme) für Tierhaltungsgerüche heranzuziehen.

Bezüglich der Auswirkungen entstehender Gerüche sind die Immissionskonzentrationen und die Geruchsart ebenso relevant wie die tages- und jahreszeitliche Verteilung der entsprechenden Einwirkungen.

Prognostiziert wurde die nach TA Luft maßgebliche belästigungsrelevante Gesamtbelastung. Sie setzt sich zusammen aus den Vorbelastungen durch die 10 weiteren Betriebe sowie der Tierhaltungsanlage Stübbe-Holtkötter (Gesamtzusatzbelastung). Berücksichtigt wurden auch die tierartspezifischen Gewichtungsfaktoren z. B.  $f=0,75$  für die Schweinemasthaltung. Als Grundlage für die Ausbreitungsberechnung wurden die meteorologischen Daten der Station Greven verwendet, die eine Hauptwindrichtung aus Südwesten erkennen lässt.

Die Geruchsausbreitungsberechnung des Ingenieurbüros Richters & Hüls kommt zu dem Ergebnis, dass in den Siedlungsbereichen Ahlen und Vorhelm durch die Hofstelle Stübbe-Holtkötter keine belästigungsrelevante Gesamtzusatzbelastung verursacht wird. Das 2 % Irrelevanzkriterium wird deutlich eingehalten. Im Nahbereich zu der Hofstelle wird bei den benachbarten Wohnhäusern im Planzustand eine Gesamtzusatzbelastung von maximal 13 % der Jahresgeruchsstunden ermittelt. Am nächstgelegenen Immissionsort (IO) Halene-Kampen 90 verbessert sich die Gesamtzusatzbelastung von 16 % der Jahresgeruchsstunden auf 13 % der Jahresstunden. In einem Plan-Ist-Vergleich bei den anderen IO verbessert sich die Gesamtzusatzbelastung geringfügig bzw. bleibt unverändert. Hier liegen die Werte bei maximal 4 % der Jahresgeruchsstunden.

Bei der Betrachtung der Gesamtbelastung mit Berücksichtigung der 10 weiteren Tierhaltungsanlagen wird ebenfalls dargestellt, dass im Planzustand sich die Geruchssituation insbesondere für den nächstgelegenen IO Halene-Kampen 90 deutlich von 23 % der Jahresstunden auf 20 % der Jahresstunden verbessert. Ansonsten bleiben die belästigungsrelevanten Gesamtbelastungen im Untersuchungsbereich entweder konstant oder verbessern sich geringfügig. Die berechneten Geruchsstundenhäufigkeiten liegen an den nächstgelegenen Wohnhäusern im Außenbereich -ohne eigene Tierhaltung- im Bereich zwischen 9 % bis 15 % der Jahresstunden. (siehe Abb. 3.11/3.12, Seite24/25 des Gutachtens)

### Vermeidungs-, Verminderungs- bzw. Ersatzmaßnahmen

Folgende Verminderungsmaßnahmen und Auflagen werden im Hinblick auf das Schutzgut Mensch –Geruch- getroffen, um die Intensität der Auswirkungen zu verringern, unzulässige Immissionen für die Umgebung zu vermeiden und die Einhaltung der ermittelten Immissionswerte sicherzustellen:

- Abluftführung der gesamten Stallanlagen nach dem Stand der Technik gemäß TA Luft
- Abluftführung des Schweinemaststalles BE 7 über eine Abluftreinigungsanlage
- Abluftführung des Schweinemaststalles BE 26 über eine Abluftreinigungsanlage
- Aufgabe der alten Stalleinheiten BE 1 und BE 3/3a
- Einhaltung des beantragten Gesamttierbestandes durch Überwachung
- Durchführung geeigneter Messungen zum Nachweis der im Genehmigungsbescheid geforderten Abscheideleistungen der Abluftreinigungsanlagen
- regelmäßige Prüfung und Überwachung der Abluftreinigungsanlagen
- Mehrphasenfütterung
- Abdeckung des Güllehochbehälters BE 6 mit einer künstlichen Schwimmschicht

### Bewertung

Durch die flächendeckende Einhaltung des Immissionsrichtwertes von 20 % (ohne Berücksichtigung der eigenen Tierhaltung) für den Außenbereich ist davon auszugehen, dass durch die Anlage keine belästigende Wirkung verursacht wird. Vielmehr ist durch das Vorhaben mit einer Geruchsminderung in der Nachbarschaft zu rechnen.

Die Siedlungsbereiche von Ahlen und Vorhelm werden nicht durch belästigungsrelevante Kenngrößen beaufschlagt.

Es ist somit insgesamt davon auszugehen, dass mit der Umsetzung der im Genehmigungsbescheid formulierten Nebenbestimmungen, erhebliche Geruchsbelästigungen für die Wohnnachbarschaft im Außenbereich durch den Betrieb der Tierhaltungsanlage Stübbe-Holtkötter nicht auftreten werden.

#### **4.2.1.3 Auswirkungen durch Lärmimmissionen und Bewertung**

Beim Untersuchungsraum handelt es sich um einen intensiv landwirtschaftlich geprägten Bereich (Außenbereich). Sensible Nutzungen wie z.B. Krankenhäuser, reine Wohngebiete etc. sind nicht vorhanden.

Kontinuierliche Schallemissionen können bei Stallanlagen nur durch die Lüftungsanlage und die Fütterungsanlage entstehen. Aufgrund der Abstände zu den nächstgelegenen Wohngebäuden sind beim ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage keine nachteiligen Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu erwarten.

Der Fahrverkehr des landwirtschaftlichen Betriebes zur An- und Ablieferung der Futtermittel, der Gülle und der Tiere erfolgt hauptsächlich über die Kreisstraße K4. Weitere Lärmquellen sind die Verladetätigkeiten auf der Hofstelle. Die üblichen Geräusche aus den landwirtschaftlichen Nutzungen schwanken jahreszeitlich in unterschiedlicher Intensität.

### Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)
- 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärm-schutzverordnung -16. BImSchV)
- UVP-Bericht des Gutachterbüros ökon GmbH vom März 2021

### Auswirkungen

Betrachtungsrelevant hinsichtlich der Lärmimmissionen ist die schützenswerte Wohnnachbarschaft gegenüber der Hofstelle an der Straße „Halene-Kampen“. Als relevante Schallquellen können die Fahrgeräusche aus der An- und Ablieferung der Einsatzstoffe mit Lastkraftwagen und die damit in Verbindung stehenden Verladetätigkeiten herangezogen werden.

Die kontinuierlichen Geräusche der stationären Lärmquellen, deren Schalleistungspegel erfahrungsgemäß bei max. 70 dB(A) liegen, haben auf Grund der Entfernung von ca. 150 m zum nächstgelegenen IO keinen relevanten Beitrag zur Geräuschbelastung. Die Erfahrung zeigt, dass die von Anlagen zur Intensivtierhaltung verursachten Lärmimmissionen so gering sind, dass sie bereits nach ca. 100 m im Grundgeräusch untergehen.

In den Antragsunterlagen wurde die Anzahl der Fahrzeugbewegungen im Ist- und Planzustand der Anlage ermittelt. Der zukünftige Umfang des Fahrzeugschwerverkehrs liegt bei 528 Fahrzeuge pro Jahr, umgerechnet ca. 2 Fahrzeuge pro Werktag. Die meisten Fahrten finden werktags zwischen 6:00 und 22:00 Uhr statt.

Geräusche des An- und Abfahrverkehrs auf öffentlichen Straßen sind gemäß TA Lärm in einem Abstand von 500 m von dem Betriebsgrundstück durch Maßnahmen organisatorischer Art zu vermindern, wenn

- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt,
- durch die An- und Abfahrten der Beurteilungspegel um mind. 3 dB(A) erhöht wird,
- die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV erstmals oder weitgehend überschritten werden.

Mit 4 Fahrzeugbewegungen pro Werktag kann von einer Vermischung mit dem übrigen Fahrzeugverkehr auf der K 4 ausgegangen werden. Die Zunahme des Verkehrslärms auf der öffentlichen Straße unterschreitet den Wert von 3 dB(A), der sich aus bei einer Verdoppelung der Verkehrsbebewegungen ergeben würde. Die v.g. Voraussetzungen werden somit nicht erfüllt. Weitergehende organisatorische Maßnahmen zur Minderung des Verkehrslärms sind nicht erforderlich.

### Bauphase

Für die Dauer der Bauphase (ca. 1/2 Jahr) ist mit zusätzlichen Geräuschen durch die Bautätigkeit und durch den Zulieferverkehr zu rechnen. Aufgrund der Entfernung zum nächsten Wohnhaus von ca. 150 m und der Bautätigkeiten während der Tageszeit sind erhebliche Belästigungen Dritter auszuschließen.

### Vermeidungs-, Verminderungs- bzw. Ersatzmaßnahmen

Folgende Verminderungsmaßnahmen werden im Hinblick auf das Schutzgut Mensch –Lärm- getroffen, um die Intensität der Auswirkungen zu verringern, unzulässige Immissionen für die Umgebung zu vermeiden und die Einhaltung der ermittelten Immissionswerte sicherzustellen:

- Beachtung der Bestimmungen der TA Lärm

### Bewertung

Die nach TA Lärm beim nächstgelegenen Anlieger einzuhaltenen Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) werden aufgrund der örtlichen Gegebenheiten - Entfernung zwischen dem Anlagengrundstück und den nächstgelegenen Wohnhäusern - für den Tagraum beim künftigen Betrieb der Anlage wie auch in der Bauphase unterschritten. In dem Nachtzeitraum finden in der Regel Transporte nicht statt.

Eine Beeinträchtigung der Nachbarn durch Verkehrslärm kann auf der Grundlage der TA Lärm und 16. BImSchV ausgeschlossen werden.

Das geplante Vorhaben erfüllt die Grundpflichten an den Schallschutz nach § 6 Abs. 1 Nr.1 i. V. mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sowie Ziffer 3.1 TA Lärm, d.h. dass durch die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Geräusche keine Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden und dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen ist.

#### **4.2.1.4 Auswirkungen durch Feinstaubimmissionen und Bewertung**

Staub in der Luft von Tierställen besteht zu etwa 85 % aus organischem Material und umfasst Getreide oder andere Pflanzenartikel, tierische Haare, Urin, Kot Mikroorganismen und sonstige Partikel. In Schweineställen liegen die Staubemissionen je nach Tierart, Tieralter, Jahreszeit, Tageszeit und Haltungsform im Mittel bei 111 mg/h (für inhalierbaren Staub) und 14 mg/h (für lungengängigen Staub) (TAKAI et al. 1998).

Betriebsbedingte Staubimmissionen wie z.B. bei der Futteranlieferung sowie die Tieran- und -ablieferung sind im vorliegenden Fall zu vernachlässigen, da Vermeidungsmaßnahmen (Staubfilter, Versiegelung der Betriebsflächen etc.) bestehen.

Eine Ermittlung des zulässigen Bagatellmassenstromes entsprechend der Nr. 4.6.1.1 der TA Luft brauchte nicht durchgeführt werden, da eine Prognose der Feinstaubimmissionen vorgelegt wurde.

##### Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- TA Luft
- Fachgutachten des Ingenieurbüros Richters & Hüls vom 21.08.2020
- UVP-Bericht des Gutachterbüros ökon GmbH vom März 2021
- VDI-Richtlinie 3894 "Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen", Blatt 1, Fassung vom September 2011

##### Auswirkungen

Das Ingenieurbüros Richters & Hüls hat unter Berücksichtigung der spezifischen Emissionsquellen die Staubkonzentration ermittelt. In der Plansituation wurde eine Abscheideleistung von 82 % für die beantragten Abluftreinigungsanlagen am Schweinemaststall BE 7 und BE 26 in Ansatz gebracht.

Es konnte aufgezeigt werden, dass der nach der TA Luft als irrelevant eingestufte Konzentrationswert von 1,2 µg/m<sup>3</sup> an keinem unbeteiligten Wohnhaus überschritten wird.

Der Anteil des PM<sub>10</sub>-Staubes am Gesamtstaub liegt nach der VDI Richtlinie bei Schweinehaltungen bei 40 %.

##### Vermeidungs-, Verminderungs- bzw. Ersatzmaßnahmen

Die im Hinblick auf das Schutzgut Mensch getroffenen Verminderungsmaßnahmen und Auflagen zur Verringerung der Intensität der Auswirkungen, zur Vermeidung unzulässiger Immissionen für die Umgebung und zur Sicherstellung der Einhaltung der ermittelten Immissionswerte entsprechen den unter der Thematik Geruch genannten Ausführungen.

##### Bewertung

Das Ingenieurbüro Richters & Hüls hat unter Berücksichtigung der spezifischen Emissionsquellen die Staubkonzentration ermittelt. Der als irrelevant eingestufte Konzentrationswert von 1,2 µg/m<sup>3</sup> PM<sub>10</sub> – Wert beschränkt seine Ausdehnung weitestgehend auf das unmittelbare Umfeld der Hofstelle. Benachbarte Wohnhäuser werden von der Staubbelastung nicht betroffen. Ein Plan-Ist-Vergleich zeigt eine Minderung der PM<sub>10</sub>- Staubimmissionskonzentration.

Erhebliche bzw. unzumutbare Immissionen durch Staub sind somit nicht zu erwarten.

#### 4.2.1.5 Auswirkungen durch Bioaerosole und Bewertung

Die Mikroorganismen in der Luft von Ställen setzen sich zu etwa 90 % oder mehr aus grampositiven Bakterien (z.B. Staphylokokken, Streptokokken) zusammen, coliforme Bakterien tragen zu 1 - 2 % zur Gesamtbakterienzahl bei. Daneben sind Sporenbildner, Pilze, Viren, Milben und Protozoen vertreten.

Der größte Teil der Mikroorganismen aus der Schweine- und Geflügelhaltung ist apathogen – also für den Menschen nicht gefährlich.

Die Hauptquellen für Mikroorganismen in der Luft stellen Haut, Futter, Kot und gelegentlich der Speichel der Tiere dar. Die Mikroorganismen werden durch Kamine, Türen und Fenster an die Luft abgegeben und mit der Luft fortgetragen.

Beim Übergang in die Außenluft unterliegen die Mikroorganismen den dort herrschenden Umwelteinflüssen, was zu einer beträchtlichen Verminderung der Keimzahl führt. Mit steigender Entfernung zum Stall nimmt der Keimgehalt der Luft deutlich ab.

Über die gesundheitlichen Auswirkungen von Bioaerosolen auf die Bevölkerung in der Nachbarschaft von bioaerosolemittierenden Betrieben ist allgemein aber wenig bekannt. Aus den bislang noch wenigen umweltepidemiologischen Studien liegen Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Anwohnerinnen und Anwohner im Umfeld solcher Anlagen durch Bioaerosole vor. Aus der Arbeitsmedizin sind Erkenntnisse über ein gehäuftes Auftreten von bioaerosolbedingten Atemwegserkrankungen bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vor allem in der Landwirtschaft bekannt. Allerdings sind die Erkenntnisse aus der Arbeitsmedizin nicht oder nur sehr eingeschränkt auf die Allgemeinbevölkerung inklusive der hierin enthaltenen empfindlichen Personengruppen übertragbar.

(siehe hierzu auch [www.lanuv.nrw.de/gesundheit/schadstoff/bioaerosole](http://www.lanuv.nrw.de/gesundheit/schadstoff/bioaerosole))

Die bisherigen Ergebnisse reichen nicht aus, um einen eindeutigen ursächlichen Zusammenhang zwischen Stallemissionen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu beweisen (Seedorf & Hartung 2002, NLGA 2004). Eine definierte Bewertung von Bioaerosolen ist aufgrund des Fehlens von Bewertungsmaßstäben nicht möglich.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 20.11.2014 festgehalten, dass nach einheitlichen obergerichtlichen Rechtsprechungen festgestellt werden muss, dass nach dem aktuellen Kenntnisstand von Umwelthygiene und Umweltmedizin keine hinreichend sicheren Aussagen über die Gefährlichkeit von solchen Immissionen für Menschen getroffen werden können. Ausbreitung und kausale Verursacherzusammenhänge seien nicht hinreichend bekannt. Es könne keine Wirkungsschwelle angegeben werden, oberhalb derer mit Gesundheitsschäden beim Menschen zu rechnen sei.

Bei jedem Belegungswechsel wird der gesamte Bereich gereinigt und desinfiziert, so dass die Staub- und Keimkonzentration soweit wie möglich reduziert wird. Die Stallanlage BE 7 wird mit Abluftreinigungsanlagen ausgestattet. Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand geht man davon aus, dass Abluftreinigungsanlagen zur Minderung von Staubemissionen auch zur Minderung von Bioaerosolen geeignet sind.

#### Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- TA Luft
- Fachgutachten des Ingenieurbüros Richters & Hüls vom 21.08.2020
- UVP-Bericht des Gutachterbüros ökon GmbH vom März 2021
- VDI-Richtlinie 3894 "Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen", Blatt 1, Fassung vom September 2011
- Tierhaltungserlass des MKULNV vom 20.02.2013 mit ihren Arbeitshilfen

### Auswirkungen

Hinsichtlich der Ausbreitung verhalten sich Bioaerosole wie Staub, die Immissionen nehmen mit zunehmender Entfernung vom Stallgebäude ab. Verbindliche wirkungsbezogenen Schwellenwerte bzw. Immissionswerte für Bioaerosol-Immissionen bestehen nicht. Aus dem Tierhaltungserlass mit ihren Arbeitshilfen geht hervor, dass bei Einhaltung von verschiedenen Prüfkriterien auf die Forderung eines Sachverständigengutachtens im Genehmigungsverfahren verzichtet werden. In diesem Fall ergibt die Überprüfung, dass die Stufe 1 erfüllt ist. Der Abstand zwischen dem Wohnort und der Anlage (hier 150 m) beträgt weniger als 350 m. Innerhalb eines 1000 m Radius liegen noch weitere Bioaerosol-emittierende Anlagen. Ein weiteres Prüfkriterium der Stufe 2, 1. Schritt, ist die Einhaltung des Irrelevanzkriteriums für Feinstaub von  $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$  PM<sub>10</sub>. Bei Einhaltung dieses Kriteriums ist eine weitere Prüfung nicht erforderlich. Dies wird durch die Immissionsprognose für Staub des Ingenieurbüros Richters & Hüls bestätigt (siehe Ausführungen zu 4.3 und Abbildung 3.19).

### Vermeidungs-, Verminderungs- bzw. Ersatzmaßnahmen

Aktuell sind nach dem Stand der Technik keine expliziten Minderungsmaßnahmen für Keim- und Endotoxinemissionen bekannt. Aufgrund der Bindung an Feinstaub lassen sich Maßnahmen, die größtenteils der Reduzierung von Feinstaubimmissionen dienen, nennen.

### Bewertung

Wie bereits beschrieben, ist der größte Teil der Mikroorganismen aus der Tierhaltung apathogen, also für den Menschen nicht gefährlich. Vor dem Hintergrund des derzeitigen Kenntnisstandes ist aber eine gesundheitliche Gefährdung der Bevölkerung nicht völlig auszuschließen, jedoch aufgrund der Abstände unwahrscheinlich.

Das nächst gelegene Wohnhaus befindet sich ca. 150 m östlich von der Hofanlage. Das Prüfkriterium der Feinstaubirrelevanz wird deutlich eingehalten. Der als irrelevant eingestufte Konzentrationswert von  $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$  PM<sub>10</sub> – Wert beschränkt seine Ausdehnung weitestgehend auf das unmittelbare Umfeld der Hofstelle. Die prognostizierte Staubkonzentration am Wohnhaus liegt bei  $0,3 \mu\text{g}/\text{m}^3$  (siehe Fachgutachten Abb. 3.19).

Die Schweinemastställe BE 7 und BE 26 werden mit jeweils einer Abluftreinigungsanlage ausgestattet. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand geht man davon aus, dass Abluftreinigungsanlagen zur Minderung von Staubemissionen auch zur Minderung von Bioaerosolen geeignet sind.

Schädliche Umwelteinwirkungen können mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Eine weitere Prüfung wie z.B. ein Bioaerosolgutachten ist nicht erforderlich.

## **4.2.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter Natur und Landschaft und Bewertung**

### Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- TA Luft
- Bundesnaturschutzgesetz
- Landschaftsgesetz NRW
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag des Gutachterbüros ökon GmbH vom März 2021
- UVP-Bericht des Gutachterbüros ökon GmbH vom März 2021
- VDI-Richtlinie 3894 "Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen", Blatt 1, Fassung vom September 2011

### **4.2.2.1 Auswirkungen auf naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Bewertung**

Die Hofstelle „Halene-Kampen 89“ liegt nördlich von Ahlen in der Bauernschaft Halene. Die Umgebung wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Es dominieren die Äcker, Grünland ist nur stellenweise, meist als Obstwiesen im Nahbereich von Höfen zu finden. Zwischen den Ackerparzellen stocken im Norden kleine Feldgehölze, entlang von Straßen und Wegen bzw. Parzellen-

grenzen sind Baumreihen und Hecken zu finden, die mit den Wäldchen ein vernetztes Biotopsystem bilden. Am nordwestlichen Rand des Untersuchungsgebietes stehen mehrere Windenergieanlagen. Der Schweinemaststall soll nördlich der Hofstelle auf einer bisherigen Obstwiese, die als Ausgleich für eine Windparkanlage angelegt wurde, erbaut werden. Der Ausgleich für die Beanspruchung der Obstwiese erfolgt in einem anderen Genehmigungsverfahren. Im vorliegenden Verfahren wird diese Fläche planungsrechtlich und artenschutzrechtlich als Acker angesetzt. Außer der Ackerfläche sind keine weiteren Biotopstrukturen betroffen.

Die durch die Tierhaltungsanlage verursachten Ammoniakemissionen weisen zwei Wirkungspfade der Immissionen auf. Zum einen kann es bei hoher Konzentration im Nahbereich direkte Schäden an Pflanzen und Ökosystemen verursachen. Zum anderen kann es nach der Reaktion mit den Luftbestandteilen zu partikulären Ammoniumverbindungen als trockene oder nasse Deposition ausgetragen werden und kann zur Eutrophierung und Versauerung von stickstoffempfindlichen Ökosystemen führen.

Die TA Luft enthält Anforderungen in Abhängigkeit von Ammoniakemissionen und Stickstoffdeposition. Die Prüfung dazu wird durch die Nr. 4.8 der TA Luft veranlasst. Anhang 1 und Anhang 9 der TA Luft sind für die Prüfung heranzuziehen. Die ökologische Empfindlichkeit des Einwirkungsgebietes wird insbesondere hinsichtlich der Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.

Liegen empfindliche Pflanzen und Ökosysteme im Beurteilungsgebiet, so sind geeignete Immissionswerte heranzuziehen, deren Überschreitung durch die Gesamtbelastung hinreichende Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme wegen Stickstoffdeposition liefert. Überschreitet die Gesamtbelastung an mindestens einem Beurteilungspunkt die Immissionswerte, so ist der Einzelfall zu prüfen.

Der Irrelevanzwert für die Gesamtzusatzbelastung der Anlage beträgt im Aufpunkt 5 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr.

#### Auswirkungen

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes ergibt sich aus der Reichweite der zu erwartenden projektbedingten Auswirkungen auf die naturschutzrechtlichen Schutzgebiete. Zur Ermittlung dieses Beurteilungsgebietes wurden durch das Fachgutachten des Gutachterbüros ökon GmbH Prognoseberechnungen für die Parameter Ammoniak und Stickstoff erstellt.

Betrachtet werden die in Hofnähe liegenden kleineren Waldflächen, im weiteren Umfeld sich erstreckenden geschützte Landschaftsbestandteile.

Die allgemeine Betrachtung der Prognoseergebnisse zeigt für den Parameter Ammoniak, dass sich in einem Ist-Plan-Vergleich die Ammoniakkonzentration deutlich verbessert (siehe Abb.3.15 des Fachgutachtens). Die 3 µg Isoplethe im Planzustand tangiert den nahegelegenen Waldbereich in 98 m Entfernung nicht mehr.

Für den Parameter Stickstoff zeigen die Berechnungsergebnisse aus Abbildung 3.17 des Fachgutachtens, dass bei einem Plan-Ist-Vergleich eine Verbesserung an dem südlichen Rand des nächstgelegenen Waldes von mindestens 27 % und maximal von 30 % erreicht wird. Am östlichen Rand des Waldes beträgt die Reduzierung der N-Deposition mindestens 14,5 % (von 5,24 kgN/(ha\*a) zu 4,48 kgN/(ha\*a)). Die anderen Waldgebiete werden von der 5 kgN/(ha\*a) Isoplethe (Irrelevanzkriterium) nicht tangiert.

Die Auseinandersetzung der Auswirkungen auf die Naturschutzgebiete und die zu schützenden Biotope erfolgt in den jeweiligen aufgelisteten Schutzgebiets-Kategorien:

Kriterien zum Standort des Vorhabens	Überschlägige Angaben zu den Kriterien
<p><b>Natura 2000-Gebiete</b> nach §7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes</p>	<p>Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Bröckerwald“ (DE-4113-301) befindet sich nordöstlich von der Hofstelle und hat eine Entfernung von ca. 5 km.</p> <p>Aufgrund der großen Entfernung zum Vorhabengebiet sind Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete nicht zu erwarten. Die im Fachgutachten dargestellte 0,3 kg-Isolinie erstreckt sich bis in eine Entfernung von max. 2,5 km. Somit ist keine weitere Prüfung erforderlich.</p>
<p><b>Naturschutzgebiete</b> nach §23 des Bundesnaturschutzgesetzes soweit nicht bereits als Natura 2000-Gebiet benannt</p>	<p>Das nächstgelegene Naturschutzgebiet Laubwald im Bröcker Holz (WAF -033 NSG) befindet sich nordöstlich von der Hofstelle und hat eine Entfernung von ca. 5 km.</p> <p>Aufgrund der großen Entfernung zum Vorhabengebiet sind Auswirkungen auf Naturschutzgebiete nicht zu erwarten. Somit ist keine weitere Prüfung erforderlich. (siehe Pkt Natura 2000-Gebiete).</p>
<p><b>Landschaftsschutzgebiete</b> nach § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes</p>	<p>Das nächstgelegene LSG „Parklandschaft im Bereich Halene“ (LSG-4113-048) hat einen Abstand von ca. 85 m. Durch die beschriebenen Minderungsmaßnahmen, kommt es zu einer deutlichen Verbesserung der Depositionswerte gegenüber der Istsituation. Es ist keine Zusatzbelastung zu erwarten. Somit ist keine weitere Prüfung erforderlich.</p>
<p><b>Geschützte Landschaftsbestandteile</b> nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes</p>	<p>Nächstgelegene LBs:</p> <p>„Hecke westlich Hof Lentrup-Knieper nördlich Ahlen“ in einem Abstand von ca. 215 m</p> <p>„Obstwiese bei Hof Busch nördlich Ahlen“ in einem Abstand von ca. 540 m</p> <p>Durch die beschriebenen Minderungsmaßnahmen, kommt es zu einer deutlichen Verbesserung der Depositionswerte gegenüber der Istsituation. Es ist keine Zusatzbelastung zu erwarten. Somit ist keine weitere Prüfung erforderlich.</p>
<p><b>Gesetzlich geschützte Biotop</b> nach §30 des Bundesnaturschutzgesetzes</p>	<p>Bei dem nächstgelegenen Biotop BT-4213-0126-2006 handelt es sich um ein Stillgewässer. Der Abstand zur Hofstelle beträgt ca. 1190 m.</p> <p>Das gesetzlich geschützte Biotop liegt außerhalb des Einwirkungsbereiches des Projektes mit einer N-Depositions-Zusatzbelastung von 5kg /(ha*a). Somit ist keine weitere Prüfung erforderlich.</p>

### Vermeidungs-, Verminderungs- bzw. Ersatzmaßnahmen

Folgende Verminderungsmaßnahmen und Auflagen werden im Hinblick auf das Schutzgut Natur –Stickstoffdeposition und Ammoniak- getroffen, um die Intensität der Auswirkungen zu verringern, unzulässige Immissionen für die Umgebung zu vermeiden:

- Abluftführung der gesamten Stallanlagen nach dem Stand der Technik gemäß TA Luft
- Abluftführung des Schweinemaststalles BE 7 über eine Abluftreinigungsanlage
- Abluftführung des Schweinemaststalles BE 26 über eine Abluftreinigungsanlage
- Aufgabe der alten Stalleinheiten BE 1 und BE 3/3a
- Einhaltung des beantragten Gesamt tierbestandes durch Überwachung
- Durchführung geeigneter Messungen zum Nachweis der im Genehmigungsbescheid geforderten Abscheideleistungen der Abluftreinigungsanlagen
- regelmäßige Prüfung und Überwachung der Abluftreinigungsanlagen
- Mehrphasenfütterung
- Abdeckung des Güllehochbehälters BE 6 mit einer künstlichen Schwimmschicht

### Bewertung

Durch den Einbau zweier Abluftreinigungsanlage und die Anpassung der Abluftführung der anderen Stallgebäude an den Stand der Technik kommt es zu einer deutlichen Reduzierung der Einträge von Stickstoff. An dem südlichen Rand des nächst gelegenen Waldes wird die Verbesserung von mindestens 27 % und maximal von 30 % erreicht. Am östlichen Rand des Waldes beträgt die Reduzierung der N-Deposition mindestens 14,5 % (von 5,24 kgN/(ha\*a) zu 4,48 kgN/(ha\*a)). Die anderen Waldgebiete werden von der 5 kgN/(ha\*a) Isoplethe (Irrelevanzkriterium) nicht tangiert. (siehe Abb.3.15, 3.16, 3.17 und 3.18 des Fachgutachtens)

Somit wird der Schutzgegenstand der einzelnen Biotope durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinträchtigt.

#### **4.2.2.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild und Bewertung**

Nach dem BNatSchG ist die Betrachtung des Komplexes Landschaftsbild vor allem die geomorphologisch - sowie natur- und kulturbedingten Voraussetzungen, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft ausmachen und landschaftsgebundene Erholung ermöglichen.

Die Hofstelle Stübbe-Holtkötter befindet sich innerhalb eines landwirtschaftlich geprägten Bereiches. Die hier vorherrschende Kulturlandschaft „Kernmünsterland“ ist gekennzeichnet durch eine abwechslungsreiche Landschaft, die durch landwirtschaftliche Nutzung (Ackerflächen, Grünflächen etc.) geprägt ist. Die Hofanlage liegt am südlichen Rand der Kulturlandschaft. Gegliedert wird das Landschaftsbild durch Hofanlagen, Gehölzstrukturen, Gräben, Wohngebäuden im Außenbereich und Verkehrsflächen.

Die Tierhaltungsanlage befindet sich nicht innerhalb eines ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes. Das nächstgelegene LSG „Parklandschaft im Bereich Halene“ (LSG-4113-048) hat einen Abstand von ca. 85 m.

### Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Naturschutzgesetz
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LFB) des Planungsbüros ökon GmbH vom Februar 2021

### Auswirkungen

Aufgrund der geplanten Errichtung eines weiteren Schweinemaststalles sind Veränderungen des Landschaftsbildes und Veränderungen der umliegenden Landschaft zu erwarten. Die Errichtung des Stallgebäudes stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Der Schweinemaststall BE 26 wird angrenzend an die anderen Betriebseinheiten im Norden des Betriebsgrundstückes errichtet. Als Standort wird eine Obstwiese, die als Ausgleich für eine Windparkanlage angelegt wurde, genutzt. Der Ausgleich für die Beanspruchung der Obstwiese erfolgt in einem anderen Genehmigungsverfahren. Im vorliegenden Verfahren wird diese Fläche nun planungsrechtlich und artenschutzrechtlich als Acker angesetzt.

### Bewertung

Der Schweinemaststall BE 26 soll nördlich der Hofstelle direkt angrenzend an die bestehenden Stalleinheiten auf einer Ackerfläche erbaut werden. Durch die kompakte Anordnung wird eine Verminderung der Fernwirkung erreicht. Das Landschaftsbild ist bereits durch die bestehende Hofanlage intensiv vorgeprägt. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nicht zu erwarten.

Außer der Ackerfläche sind keine weiteren Biotopstrukturen betroffen. Das Bauvorhaben wird durch die Maßnahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung kompensiert.

#### **4.2.2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Biotope und Bewertung**

Landwirtschaftliche Anlagen emittieren i.d.R. Ammoniak, das einerseits in besonders hohen Konzentrationen Kontaktschäden an Pflanzenteilen hervorrufen kann und / oder andererseits in Form von Reaktionsprodukten als deponierter Stickstoff in den Boden gelangt. Stickstoff kann bei dauerhaft hohen Eintragsraten zu einer Eutrophierung und/oder Versauerung des Bodens führen. Die frei werdenden Ammoniakimmissionen und Stickstoffdepositionen aus der geplanten Tierhaltungsanlage wurden in dem Fachgutachten des Ingenieurbüros Richters & Hüls vom 21.08.2020 prognostiziert. Durch den geplanten Einbau zweier Abluftreinigungsanlage (ARA) an dem Schweinemaststall BE 7 mit 681 Mastplätzen und BE 26 mit 2088 Mastplätzen mit einer Ammoniakminderung von jeweils mind. 70 % sowie gleichzeitiger Aufgabe der Sauenhaltung und Reduzierung der Tierplätze in den Betriebseinheiten BE 1, 3/3a, 5 und 16 werden die Ammoniakemissionen nach Umsetzung der geplanten Maßnahmen insgesamt um ca. 0,57 t/a reduziert.

### Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- TA Luft
- Bundesnaturschutzgesetz
- Landschaftsgesetz NRW
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag des Gutachterbüros ökon GmbH vom März 2021
- UVP-Bericht des Gutachterbüros ökon GmbH vom März 2021
- VDI-Richtlinie 3894 "Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen", Blatt 1, Fassung vom September 2011
- Fachgutachten des Ingenieurbüros Richters & Hüls vom 21.08.2020

### Vermeidungs-, Verminderungs- bzw. Ersatzmaßnahmen

Siehe die bereits oben getroffenen Verminderungsmaßnahmen

### Auswirkungen und Bewertung

Unter dem Punkt 4.2.2.1 wurden bereits die Auswirkungen und die Bewertung auf das Schutzgut Pflanzen und Biotope ausführlich erarbeitet. Die Biotopstrukturen und darauf basierend die artenschutzrechtlichen Belange sind infolge der intensiven Nutzung stark anthropogen überformt. Außer der Ackerfläche sind keine weiteren Biotopstrukturen betroffen. Planungsrelevante Arten sind im Bereich des überplanten Gebietes nicht vorhanden. Die Inanspruchnahme der Fläche wird mittels Kompensation ausgeglichen, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben.

Weitere Erkenntnisse liegen hier nicht vor, so dass eine gesonderte Betrachtung nicht notwendig ist.

#### **4.2.2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Bewertung**

Für den geplanten Schweinemaststall werden insgesamt ca. 2.559 m<sup>2</sup> bisher ackerbaulich genutzte Bodenfläche in Anspruch genommen. Durch die Versiegelung des Bodens wird dieser Lebensraum zerstört, was einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt.

#### Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- TA Luft
- Bundesnaturschutzgesetz
- Landschaftsgesetz NRW
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag des Gutachterbüros ökon GmbH vom März 2021
- UVP-Bericht des Gutachterbüros ökon GmbH vom März 2021

#### Auswirkungen und Bewertung

Für das Biotop „Hecken und Kleingehölz um Cubiks Berg“ (BK-4213-026) liegen Erkenntnisse über eine planungsrelevante Art –Steinkauz- vor. Das Biotop liegt 240 m südwestlich von der Hofstelle entfernt. Der hier vorkommende Steinkauz ist auf Grund des Abstandes von dem Bauvorhaben nicht betroffen. Weitere Erkenntnisse über die potentielle Betroffenheit von Tieren liegen nicht vor. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet VSG «Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen» (DE-4314-401) befindet sich in einer Entfernung von ca. 10,5 km. Aufgrund der Entfernung sind keine erheblich nachteiligen Wirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Als konfliktmindernde Maßnahmen zum Schutz der Vögel wird in der Auflage 4.8. dieses Genehmigungsbescheides festgelegt, dass der Baubeginn nicht in der Hauptbrutzeit der Vögel stattfindet und die Fällung der Eiche an der Straße im Winter erfolgen soll.

### **4.2.3 Auswirkung durch Flächenverbrauch und Bewertung**

#### Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Naturschutzgesetz
- Landesnaturschutzgesetz
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LBP) des Planungsbüros ökon GmbH vom Februar 2021

#### Auswirkungen

Durch das Stallgebäude werden insgesamt 2.559 m<sup>2</sup> Fläche in Anspruch genommen, überbaut und langfristig versiegelt. Versiegelt wird durch das Stallgebäude eine Fläche von 1820 m<sup>2</sup> und durch die Zuwegung eine Fläche von 739 m<sup>2</sup>, die aber geschottert wird. Der neue Stall schließt unmittelbar nördlich an die vorhandenen Stalleinheiten an und ist bereits über vorhandene Zuwegung angeschlossen.

#### Vermeidungs-, Verminderungs- bzw. Ersatzmaßnahmen

Im LBP vom Februar 2021 wird detailliert die Bilanzierung der Eingriffsfolgen und die daraus folgenden Kompensationsmaßnahmen beschrieben und festgelegt.

#### Bewertung

Die Flächenversiegelung von rund 2.559 m<sup>2</sup> -hauptsächlich Ackerfläche- führt zu ausgleichspflichtigen Beeinträchtigungen des Schutzgut Boden. Der Flächenbedarf für die Versiegelung wird durch die unmittelbare Nähe zu vorhandenen Stallgebäuden und der Hofstelle sowie die Nutzung von bereits bestehenden Erschließungswegen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Die nachteiligen Auswirkungen werden durch Maßnahmen, die zur Aufwertung der ökologischen Bodenfunktion auf einem anderen Standort führen, kompensiert. (siehe LBP vom Februar 2021) Durch Anpflanzung aus Bäumen, Obstbäumen und Sträuchern mit heimischen standortgerechten Laubgehölz wird den Kompensationsanforderungen Rechnung getragen.

### **4.2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Bewertung**

Boden stellt einen zentralen Bestandteil des Naturhaushaltes dar. Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern oder wiederherstellen. Der Verlust oder die Verminderung seiner natürlichen Fruchtbarkeit und Ertragsfähigkeit sind zu vermeiden.

### Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Bodenschutzgesetz
- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Bundes-Naturschutzgesetz

### Auswirkungen

Für die Hofstelle Stübbe-Holtkötter sowie die Flächen der ausgewiesenen Kompensationsmaßnahmen liegen bisher keine Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten vor. Die Voraussetzungen für eine Erfassung gem. § 5 oder 8 des Landesbodenschutzgesetzes sind nicht gegeben. Alle v. g. Flächen sind daher nicht in meinem Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen sowie im Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten erfasst.

Durch den Bau des neuen Schweinemaststalles sowie der Feuerwehrlächen erfolgt durch die damit verbundene Versiegelung ein lokal erheblicher und dauerhafter Eingriff in die Fläche und den Boden. Unter dem Stall und den Feuerwehrlächen werden die Bodenfunktionen zerstört und der Untergrund dauerhaft versiegelt.

Insgesamt werden lt. den Berechnungen in den Antragsunterlagen 2.559 m<sup>2</sup> Flächen dauerhaft beansprucht. Davon entfallen 1.820 m<sup>2</sup> auf den neuen Schweinemaststall. Die dauerhaft beanspruchten Flächen gehen als landwirtschaftliche Produktionsfläche verloren.

Für den Bereich der neu versiegelten Flächen sind als Bodentypen Pseudogley-Gley sowie Podsol-Gley ausgewiesen. Beide Bodentypen sind als nicht schutzwürdig angegeben.

Die verlorengegangenen Bodenpotentiale sollen UVP-Bericht des Büros öKon vom März 2021 sowie dem lt. landschaftspflegerischem Begleitplan des Büros öKon GmbH vom Februar 2021 durch mehrere Einzelmaßnahmen kompensiert werden.

Im Kapitel 8.1 „Begründung Ausgangszustandsbericht“ des Antrages begründet der planverfassende Architekt Hermann Schapmann warum im vorliegenden Fall von der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) abgesehen werden soll. Die Untere Wasserbehörde hat diesem Antrag nach Prüfung zugestimmt. Auch aus bodenschutzrechtlicher Sicht kann auf einen AZB verzichtet werden.

### Vermeidungs-, Verminderungs- bzw. Ersatzmaßnahmen

Im LBP vom Februar 2021 wird detailliert die Bilanzierung der Eingriffsfolgen und die daraus folgenden Kompensationsmaßnahmen beschrieben und festgelegt.

### Bewertung

Für das geplante Vorhaben (Bebauung, Zuwegung) wird nach dem vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplan eine Fläche von 2.559 m<sup>2</sup> beansprucht, wovon 1.820 m<sup>2</sup> überbaut und versiegelt und 739 m<sup>2</sup> geschottert werden.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in den Boden durch die im v. g. Landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen Maßnahmen kompensiert werden. Vor diesem Hintergrund werden die durch das Vorhaben verursachten Auswirkungen auf den Boden ausgeglichen, so dass die Gesamtmaßnahme aus bodenschutzrechtlicher Sicht als vertretbar gewertet wird.

#### **4.2.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und Bewertung**

Auswirkungen auf Oberflächen- und Grundwasser können durch wassergefährdenden Stoffen und durch Stickstoffeinträge über den Luft- und Wasserpfad sowie durch Versiegelung hervorgerufen werden. Das Grundwasser hat Funktionen als Aufnahme- und Speichermedium für Niederschlags-

wasser, kontinuierlicher Wasserspender, als Lebensraum für u.a. grundwasserabhängige Ökosysteme und Pflanzen, etc.. Der Grundwasserhaushalt wird über die Filter- und Pufferfunktion der grundwasserüberdeckenden Böden und Gesteine beeinflusst. Bodenversiegelungen führen zu einem Verlust von Grundwasserneubildungsflächen.

#### Bewertungsmaßstäbe

- Wasserhaushaltsgesetz
- Landeswassergesetz
- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Blaue Richtlinie (Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – vom 18.04.2017 (BGBl 2017 Teil I Nr. 22; S. 905-955) (AwSV)

#### Auswirkungen

Das Bauvorhaben befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers 278\_21 Münsterländer Oberkreide / Beckumer Berge. Dieser Grundwasserkörper befindet sich in einem mengenmäßig guten Zustand. Auch die Zielerreichung bezüglich Menge ist wahrscheinlich. Chemisch befindet sich der Grundwasserkörper in einem schlechten Zustand.

Wasserschutzgebiete liegen nicht im Nahbereich des Vorhabens. Das nächste Wasserschutzgebiet liegt in mehreren km Entfernung. Das nächstgelegene grundwasserabhängige Ökosystem (DE-4113-301 „Broekerholz“) liegt in einem Abstand von ca. 5092 m nordöstlich des Betriebsstandortes.

Durch eine Versiegelung von Fläche wird die Grundwasserneubildung generell beeinträchtigt. Das betroffene Gelände ist allerdings nur von geringer Bedeutung für die Grundwasserneubildung, da es sich um Kluftgrundwasserleiter und geringversickerungsfähige Böden (Mergel) handelt. Zudem wird das anfallende Niederschlagswasser vom neuen Stallgebäude im Bereich des Gebäudes in einem Löschwasserbehälter zurückgehalten und darüber hinaus in eine Versickerungsmulde eingeleitet. Die Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung wird daher als gering eingestuft.

Auswirkungen auf das Grundwasserabhängige Ökosystem und das Grundwasser durch Entnahme von Grundwasser können nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da für die Trinkwasserversorgung der Hofstelle und der Tiere Grundwasser entnommen wird. Durch die Anlage einer Versickerungsmulde wird auf Dauer das anfallende Regenwasser der Hofstelle gesammelt und dem Vorfluter kontrolliert zugeführt. Somit erfolgt eine Verbesserung der Grundwasseranreicherung.

Der Maststall BE 26 wird aus wasserundurchlässigem Beton erstellt. Der zu errichtende Güllekeller hat eine Tiefe von 0,85 m (Einstautiefe 0,75 m). Unterhalb dieses Güllekellers wird zusätzlich ein Löschwasserreservoir (300 m<sup>3</sup>) errichtet, um das Schutzziel (§ 51 AwSV-Abstand JGS-Anlagen zu Gewässern-) abzusichern. Mit dieser Bauweise wird das Grundwasser nicht beeinflusst und reicht auch nicht ins Grundwasser. Ein Nachweis der Wasserundurchlässigkeit ist im Rahmen der Abnahme zu erbringen.

Die Lagerung der wassergefährdenden Stoffe (Schwefelsäure/Natronlauge) für die Abluftreinigungsanlagen der Ställe BE 7 und 26 wurde im Rahmen des BImSch-Antrags geprüft, damit sie den wasserrechtlichen Anforderungen (WHG, AwSV) genügt. Auswirkungen auf das Grundwasser sind daher auf Grund dieser Lagerung nicht zu erwarten.

Die Lagerung von weiteren wassergefährdenden Stoffen auf der Hofstelle wurde im Rahmen des BImSch-Antrages geprüft, damit diese ebenfalls den wasserrechtlichen Anforderungen (WHG, AwSV) genügt. Auswirkungen auf das Grundwasser sind auf Grund dieser Lagerung (Kraftstoffe, Öle und Hilfsstoffe) nicht zu erwarten.

Das Vorhaben befindet sich außerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten. Nördlich des Vorhabens verläuft das namenlose Gewässer 2243 (Wasser- und Bodenverband Sendenhorst-Ennigerloh), der erforderliche Gewässerrandstreifen (> 5,0 m) bei den Neubauten wird eingehalten.

Das anfallende Niederschlagswasser soll über zwei Einleitungsstellen beseitigt werden. Die bestehende Einleitungsstelle 1 in den Straßenseitengraben der K4 (Halene-Kampen) verbleibt. Die übrigen Flächen entwässern ihr Niederschlagswasser zunächst in das vorgesehene Löschwasserreservoir des Schweinemaststalls (BE 26), von hier aus erfolgt eine auf 10 l/s gedrosselte Einleitung in das Gewässer Nr. 2243. Die Notentlastung erfolgt in die nordöstlich gelegene Fläche, wo das Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone versickern kann.

#### Vermeidungs-, Verminderungs- bzw. Ersatzmaßnahmen

Folgende Verminderungsmaßnahmen und Auflagen werden im Hinblick auf das Schutzgut Wasser getroffen, um die Intensität der Auswirkungen zu verringern und unzulässige Immissionen für die Umgebung zu vermeiden:

- Beachtung der Bestimmungen des WHG
- Beachtung der Bestimmungen der AwSV
- Nachweise über die Dichtigkeit von Stallböden und Behältern

#### Bewertung

Das betroffene Gebiet befindet sich in keinem Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet.

Der hier vorliegende Grundwasserleiter hat eine geringe Bedeutung für die Grundwasserneubildung. Durch eine Versiegelung von Fläche wird die Grundwasserneubildung generell beeinträchtigt. Die Neuversiegelung durch den Stallneubau mit einer Fläche von rund 2.559 m<sup>2</sup> kann als nicht erheblich eingestuft werden. Es erfolgt durch die Anlage einer Versickerungsmulde eine Verbesserung der Grundwasseranreicherung, da auf Dauer das anfallende Regenwasser der Hofstelle gesammelt und dem Vorfluter kontrolliert zugeführt wird. Das anfallende Niederschlagswasser wird also wieder dem Wasserhaushalt zugeführt, so dass der Wasserhaushalt nicht beeinträchtigt wird. Die Verschmutzung des Regenwassers über die Dachflächen und den befestigten Flächen wird für den Grundwasserkörper als nicht erheblich eingestuft., da ein ausreichender Grundwasserflurabstand eingehalten ist.

Die Trinkwasserversorgung für die Tiere erfolgt über die Entnahme des Grundwassers, so dass Auswirkungen auf das Grundwasserabhängige Ökosystem und das Grundwasser nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. Durch die Versickerung des Niederschlages wird aber das Grundwasser wieder angereichert.

Bei Beachtung der wasserrechtlichen Anforderungen im Betrieb der Tierhaltungsanlage und bei vorliegendem Nachweis der Dichtigkeit von den Bodenplatten und Behältern sowie bei der Lagerung von wassergefährdenden Stoffe sind keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.

Insgesamt ist festzustellen, dass eine Gefährdung von Oberflächen- und Grundwasser nicht zu befürchten ist.

#### **4.2.6 Auswirkung durch Reststoffe und Bewertung**

Bei der Errichtung und dem Betrieb von Tierhaltungsanlagen fallen Abfälle an, die als hausmüllartige Gewerbeabfällen zu klassifizieren sind. Als Abfälle, Wert- und Reststoffe sind bei einer Tierhaltungsanlage die anfallende Gülle bzw. Festmist, Tierkadaver und das Reinigungswasser anzusehen.

#### Bewertungsmaßstäbe

- Kreislaufwirtschaftsgesetz
- Bundes-Immissionsschutzgesetz

### Auswirkungen

Die Produktionsabfälle werden durch den Anlagenbetreiber fachgerecht entsorgt bzw. soweit wie möglich der Kreislaufwirtschaft zugeführt. Die Gülle wird zusammen mit dem Reinigungswasser und den Desinfektionsmitteln in den Güllekellern und Güllehochbehältern zwischengelagert und während der Vegetationsphase auf landwirtschaftlichen Flächen als Wirtschaftsdünger ausgebracht bzw. über Abnahmeverträge fachgerecht entsorgt.

Die Entsorgung der Tierkadaver erfolgt über eine zugelassene Tierkörperbeseitigungsanlage. Zur kurzfristigen Zwischenlagerung sind geschlossene Behälter außerhalb der Stallanlage vorhanden. Die Entsorgung der Abfälle während der Bauphase erfolgt über die Baufirmen bzw. den Hersteller der maschinen- und elektrotechnischen Anlagekomponenten.

---

### Bewertung

Die oben beschriebene Vorgehensweise der Gülle- bzw. Mistentsorgung entspricht der guten fachlichen Praxis. Die Verwertung erfolgt auf landwirtschaftlichen Nutzflächen entsprechend der Flächennachweise. Eine Überdüngung der Ausbringflächen des Betriebes Stübbe-Holtkötter ist aufgrund der jährlich neu zu erstellenden Düngepläne (Nährstoffvergleiche) auszuschließen.

Durch die Angabe/Nachweise der Entsorgungswege in den Antragsunterlagen ist der Anlagenbetreiber seiner Pflicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nachgekommen.

Vor diesem Hintergrund werden aus abfallwirtschaftlicher Sicht die durch das Vorhaben verursachten Auswirkungen auf die Schutzgüter als vertretbar angesehen.

## **4.2.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Bewertung**

Durch Neuversiegelung wird die Ausgleichsfunktion klimaökologischer und lufthygienischer Ausgleichsräume verringert. Gebäude und versiegelte Flächen stellen Wärmeinseln dar, die sich tagsüber schneller aufheizen und nachts langsamer abkühlen. Die Temperaturunterschiede zu den nicht bebauten Flächen können zu Luftaustauschprozessen führen. Durch die Versiegelung und Überbauung wird der Strahlungs- und Wärmehaushalt geringfügig verändert. Es kommt ortsbezogen zu einer Erhöhung der Temperatur und zu einer Verminderung der Boden- und Luftfeuchtigkeit.

### Bewertungsmaßstäbe

- Klimaschutzziele des Bundes und der Länder
- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- TA Luft

### Auswirkungen

Das Gebiet ist dem gemäßigt maritimen Klima des Euatlantikums zuzurechnen.

Das agrarisch geprägte Untersuchungsgebiet mit ausgedehnten Wiesen- und Ackerflächen sowie auf Freiflächen mit lockerem Gehölzbestand ist klimatisch größtenteils dem Freiland-Klimatope zuzuordnen.

Die Hofstelle liegt im nordwestdeutschen humiden Klimabereich mit meist feuchten, kühlen Sommern und milden, regenreichen Wintern. Der Jahresniederschlag liegt bei 778 mm/a, die mittlere Jahrestemperatur bei ca. 10 Grad.

Die Bebauung bzw. die Neuversiegelung durch das Vorhaben haben, bezogen auf das Lokalklima, nur eine geringe Bedeutung. Kleinräumig werden Aufheizungseffekte durch die Versiegelung auftreten. Relevante Einflüsse des beantragten Vorhabens auf das globale Klima können ausgeschlossen werden.

### Vermeidungs-, Verminderungs- bzw. Ersatzmaßnahmen

Im LBP vom Februar 2021 wird detailliert die Bilanzierung der Eingriffsfolgen und die daraus folgenden Kompensationsmaßnahmen beschrieben und festgelegt.

---

#### Bewertung

Eine Beeinflussung des globalen Klimas durch die Anlagenerweiterung ist auszuschließen. Im Bereich der Baukörper gehen klimaökologische bzw. lufthygienische Ausgleichsräume verloren. Kleinräumig können Aufheizungseffekte durch die Versiegelung auftreten. Durch die kleinflächige Versiegelung sind aber negative Auswirkungen auf das lokale Klima nicht zu erwarten.

#### **4.2.8 Auswirkung auf kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter und Bewertung**

Kulturgüter und sonstige Sachgüter können durch Überbauen, Entfernen bzw. direkte Beschädigungen und Luftschadstoffe gefährdet werden.

#### Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Baugesetzbuch

#### Auswirkungen

Die Hofstelle befindet sich nicht in einem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich. Kulturgüter sind im Einflussbereich der Anlage im Umkreis von 500 m nicht vorhanden. Sachgüter, wie z.B. Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen, werden nicht in Anspruch genommen bzw. verändert.

#### Bewertung

Einflüsse auf Kultur- und Sachgüter sind, da diese nicht vorhanden sind, ausgeschlossen.

#### **4.3 Störfallvorsorge / Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen**

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass sonstige Gefahren nicht hervorgerufen werden können.

Daneben ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen.

#### Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)

#### Auswirkungen

Bei Tierhaltungsanlagen spielen primär mechanische Unfälle eine Rolle. Ein aus einem Produktionsprozess resultierendes Risiko eines Chemieunfalls, einer Explosion oder ähnlicher Unfallszenarien besteht hier nicht. Das Brandrisiko ist gering, zur Beurteilung der Stallanlagen hinsichtlich des baulichen und vorbeugenden Brandschutzes wurde ein Brandschutzkonzept gem. §§ 54 und 68 BauO NRW in Verbindung mit § 9 BauPrüfVO vom 25.11.2020 erstellt. Die Stallanlagen entsprechen brandschutztechnisch den gesetzlichen Bestimmungen. Eine besondere Anfälligkeit für Katastrophen, auch unter Berücksichtigung des Klimawandels besteht für Tierhaltungsanlagen ebenfalls nicht.

Die 12. Verordnung zum BImSchG (Störfall-Verordnung) - deren Vorschriften für Tierhaltungsanlagen allerdings nicht greifen - konkretisiert die Pflichten des Anlagenbetreibers zur Störfallvorsorge und Störfallabwehr.

Alle Gefahrstoffe, die auf dem Anlagengrundstück eingesetzt werden, sind hinsichtlich der in der 12. BImSchV angegebenen Mengenschwelle unbedeutend.

Für die zur Genehmigung anstehende Anlage ist eine Sicherheitsanalyse gemäß § 7 der Störfall-Verordnung nicht anzufertigen. Eine Beurteilung der Auswirkungen von Schadensfällen erfolgt daher lediglich auf Grund der Betreibergrundpflicht zum Schutz vor „sonstigen Gefahren“ sowie dem

allgemeinen Gefahrschutz des Baurechts. Ein ausreichender Schutz der Nachbarschaft ist bereits durch die Abstände zu den nächstgelegenen Wohnhäusern gegeben. Der allgemeine Gefahrschutz wird durch baurechtliche Anforderungen sichergestellt.

#### **4.4 Grenzüberschreitende Auswirkungen**

Es werden keine Ländergrenzen überschritten. Eine Bewertung ist nicht erforderlich.

#### **4.5 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Grundsätzlich sind zwischen nahezu allen Schutzgütern Wechselwirkungen denkbar. So können z. B. sich die vom Vorhaben verursachten Ammoniakimmissionen und Stickstoffdepositionen auf das Beziehungsgefüge Luft-Boden-Flora auswirken. Ebenso können sich Einträge von Fest-/Flüssigmaterial in Böden auf das Boden-Bodenwassergrundwasser-Gefüge oder auf Boden-Flora-Fauna auswirken. Die Wohnfunktion und die menschliche Gesundheit sind vorrangig durch die Emissionen von Lärm, Geruch, Staub und Bioaerosolen betroffen.

Durch die lokale Versiegelung des Bodens können Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser, insbesondere den Wasserhaushalt betreffend, hervorgerufen werden.

Die Auswirkungen und Bewertungen der Wechselwirkungen wurden jeweils unter den vorgenannten Schutzgütern beschrieben

#### **4.6 Zusammenfassende Bewertung**

Die möglichen Auswirkungen wurden schutzgutbezogen nach den zurzeit geltenden rechtlich verbindlichen Maßstäben und unter Einbeziehung der Stellungnahmen von den betroffenen Fachbehörden sowie eigenen Ermittlungsergebnissen bewertet. Die Bewertung der einzelnen Umweltmedien bzw. -sektoren zeigen, dass bei Beachtung der Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides mit der Anlagenerweiterung keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind. Die Schutz- und Vorsorgeziele des § 1 BImSchG sind bei Errichtung und Betrieb der beantragten Anlage gewährleistet. Aufgrund der Wechselwirkungen sind ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen zu besorgen.

### **5. Zusammenfassung**

Die Antragsunterlagen und die gutachtlichen Stellungnahmen wurden von den beteiligten Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde eingehend geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der in Abschnitt V und VI dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und ferner auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen anhand der fachgesetzlichen Umwelanforderungen hat ergeben, dass das Vorhaben in der beantragten Form unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides als umweltverträglich anzusehen ist. Die Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 (1) 1a und 1b der 9. BImSchV in Verbindung mit § 24 UVPG wurde unter Ziffer 4 der Begründung vorgenommen und ist Bestandteil des Genehmigungsbescheides.

Da durch die Erweiterung und den Betrieb der Tierhaltungsanlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft herbeigeführt werden, war die Genehmigung gemäß § 6 (1) BImSchG zu erteilen.

Die erteilte Genehmigung wird gemäß § 10 (7) und (8) BImSchG und § 21a (2) der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

### VIII. Angewandte Rechtsvorschriften

Die in diesem Schreiben angewandten Rechtsgrundlagen sind nachfolgend aufgeführt:

<b>BImSchG</b>	Bundes-Immissionsschutzgesetz
<b>4. BImSchV</b>	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)
<b>9. BImSchV</b>	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)
<b>VwVfG NRW</b>	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
<b>GebG NRW</b>	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
<b>AVwGebO NRW</b>	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW)
<b>ERVVO VG/FG</b>	Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte
<b>ZustVU</b>	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz
<b>BauGB</b>	Baugesetzbuch
<b>BauO NRW</b>	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung
<b>BauNVO</b>	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke
<b>BauPrüfVO</b>	Verordnung über bautechnische Prüfungen
<b>TA Luft</b>	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft
<b>TA Lärm</b>	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm
<b>GIRL</b>	Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen - Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL –
<b>ArbSchG</b>	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
<b>ArbStättV</b>	Verordnung über Arbeitsstätten -Arbeitsstättenverordnung –
<b>BetrSichV</b>	Betriebssicherheitsverordnung
<b>WHG</b>	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz- vom 31.07.2009
<b>LWG</b>	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -Landeswassergesetz
<b>AwSV:</b>	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – vom 18.04.2017 (BGBl 2017 Teil I Nr. 22; S. 905-955)

<b>BNatSchG</b>	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
<b>LG NRW</b>	Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW)
<b>FFH-Richtlinie</b>	Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz)
<b>LAI-Leitfaden</b>	Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz

---

<b>BVT Merkblatt</b>	Beste verfügbare Techniken der Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen
----------------------	---

in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen.

### **IX. Kostenentscheidung**

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller.

Hierfür ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

### **X. Ihre Rechte**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster Klage einreichen.

#### Hinweis zu Ihren Rechten

Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit Frau Busch (Telefon: 02581/536311) in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

  
Monika Wobbe  
Immissionsschutz